

**Atefeh Shariatmadari - Quartalsblatt der Migration und des
Sozialen im Recht - Zeitschrift für Migrations- und
Sozialrecht - Heft 2 – Jahrgang 2013 - 30.04.2013 - ISSN
2191-8554**

Aufsatz in diesem Heft:

**Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XI – Melde- und
Auskunftspflichten: hier § 12 KSVG**

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XI – Melde- und Auskunftspflichten: hier § 12 KSVG

Bereits mit dem zehnten Aufsatz aus dieser Aufsatzreihe zum Künstlersozialversicherungsgesetz wurde mit dem dritten Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes über die Auskunfts- und Meldepflichten begonnen. Gegenstand jenes Aufsatzes war § 11 KSVG. Gegenstand des gegenwärtigen Aufsatzes ist nunmehr § 12 KSVG, der ebenfalls im dritten Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes über die Auskunfts- und Meldepflichten geregelt ist.

Systematische Analyse

§ 12 KSVG ist im dritten Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Der erste Teil des Künstlersozialversicherungsgesetzes beinhaltet die Regelungen über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten. Das erste Kapitel des ersten Teils enthält die Regelungen über den versicherten Personenkreis. Das zweite Kapitel des ersten Teils, regelt den Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse. Im dritten Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind die Regelungen über die Auskunfts- und Meldepflichten enthalten. Das dritte Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes umfasst die §§ 11 bis 13 KSVG. § 11 KSVG ist in dieser Aufsatzreihe bereits behandelt worden. § 12 KSVG ist der zweite Paragraph dieses dritten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes und Gegenstand dieses Aufsatzes.

Historische Analyse

Die folgenden Ausführungen basieren auf einer historischen Analyse, die zur Steigerung der Lesefreundlichkeit am Schluss dieses Aufsatzes dargestellt ist.

§ 12 KSVG

§ 12 KSVG i. d. F. BGBl (2004) I, 3242, der dem gegenwärtig geltenden Wortlaut des § 12 KSVG entspricht, lautet:

(1) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbst-

ständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr zu melden. Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens, wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet oder die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren. Versicherte, deren voraussichtliches Arbeitseinkommen in dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitraum mindestens einmal die in § 3 Abs. 1 genannte Grenze nicht überschritten hat, haben der ersten Meldung nach Ablauf dieses Zeitraums vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen beizufügen.

(2) Erstattet der Zuschußberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahreseinkommens maßgebend waren, ist auf Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahreseinkommen geschätzt worden ist.

§ 12 KSVG im Einzelnen

§ 12 Absatz 1 KSVG

§ 12 Absatz 1 KSVG lautet:

(1) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr zu melden. Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens, wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet oder die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren. Versicherte, deren voraussichtliches Arbeitseinkommen in dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitraum mindestens einmal die in § 3 Abs. 1 genannte Grenze nicht überschritten hat, haben der ersten Meldung nach Ablauf dieses Zeitraums vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen beizufügen.

§ 12 Absatz 1 KSVG im Einzelnen

§ 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG

§ 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG lautet:

„Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr zu melden.“

Allgemeines

§ 8 KSVG-E 1976, zu dessen Begründung es hieß, dass diese Vorschrift sicher stelle, „dass im Bereich des Melde- und Beitragsverfahrens das Verhältnis zwischen Versichertem und Künstlersozialkasse ebenso ausgestaltet ist wie ansonsten zwischen versicherungspflichtig-

em Selbständigen und Versicherungsträger“¹, ist weder mit der späteren Regelung des § 17 Absatz 1 Satz 1 KSVG i. d. F. BGBl. (1981) I S. 705 noch mit der Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG vergleichbar, da er lediglich für das Melde- und Beitragsverfahren der Versicherten Vorschriften der RVO für entsprechend anwendbar erklärt.

§ 17 Absatz 1 Satz 1 KSVG-E 1979 entspricht dem § 17 Absatz 1 Satz 1 KSVG i. d. F. BGBl. (1981) I S. 705. Sofern es die Gesetzesbegründungen zu diesen Regelungen betrifft, stimmen auch diese im Wesentlichen überein.

Die Regelung des § 17 Absatz 1 Satz 1 KSVG i. d. F. BGBl. (1981) I S. 705 wiederum ist von ihrem Regelungsinhalt vergleichbar mit § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG i. d. F. BGBl. (1988) I S. 2606. Allerdings hat dieser Regelungsinhalt durch § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG i. d. F. BGBl. (1988) I S. 2606 im Einzelnen eine wesentliche Änderung der Ausgestaltung des Meldeverfahrens erfahren.

Um diese Änderung in ihrem Gesamtkontext darzustellen, ist darzustellen, wie die Regelung des § 17 Absatz 1 KSVG i. d. F. BGBl. (1981) I S. 705 begründet worden ist, welche Ausführungen zu dem Meldeverfahren in dem Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen enthalten sind und schließlich, wie die Regelung des § 12 Absatz 1 KSVG i. d. F. BGBl. (1988) I S. 2606 begründet wurde und welche Ausführungen zu der Neuregelung des Meldeverfahrens in den weiteren Gesetzesmaterialien zu dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes enthalten sind. Dies soll in Form einer Zusammenfassung zu den wesentlichen Änderungen des Meldeverfahrens, zu den hiermit verfolgten Motiven und zu den Kritikpunkten seitens der Interessenvertreter der Künstler und Publizisten und der Opposition hieran erfolgen:

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen der Regelung über die Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KSVG i. d. F. BGBl. (1981) I S.

¹ BR-Drs. 410/76, S. 15, zu § 8.

705 im Verhältnis zu derjenigen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG i. d. F. BGBl. (1988) I S. 2606 zu nennen:

a. Die Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KSVG i. d. F. BGBl. (1981) I S. 705 betraf nur den Versicherten. Die Meldepflicht nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG i. d. F. BGBl. (1988) I S. 2606 hingegen betrifft sowohl Versicherte als auch Zuschussberechtigte.

b. Ferner sind nach dem Wort „Künstlersozialkasse“ die Worte „das in einem Kalendervierteljahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum Ende des folgenden Kalendermonats vorläufig“ ersetzt worden durch die Worte „bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) für das folgende Kalenderjahr“.

Hier soll es nur um die Änderung unter b. gehen. Zu dieser ist das Folgende darzustellen:

Nach der Gesetzesbegründung zu § 17 KSVG i. d. F. BGBl. (1981) I S. 705 wurde das Meldeverfahren deshalb derart ausgestaltet, dass das in einem Kalendervierteljahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum Ende des folgenden Kalendermonats vorläufig zu melden war, um so zu erreichen, dass die Zahlung der Beitragsanteile, die auf der Grundlage dieser Meldung monatlich zu entrichten waren, so nah wie möglich an den Zeitpunkt der Erzielung der Einkünfte herangerückt wird. Die Meldepflicht bestand auch dann noch fort, wenn die Jahresarbeitsverdienstgrenze (hinsichtlich des Beitragsanteils zur Krankenversicherung) bzw. die für den jeweiligen Versicherten geltende Jahresarbeitsbemessungsgrenze (hinsichtlich des Beitragsanteils zur Rentenversicherung) erreicht worden war. Nach Schluss des Kalenderjahres wurde aufgrund einer endgültigen Einkommensmeldung, die nach § 17 Absatz 3 KSVG i. d. F. BGBl. (1981) I S. 705 zu erfolgen hatte, abgerechnet, da die Beitragsberechnung grundsätzlich nach Kalenderjahren erfolgte. Die bis dahin gezahlten Beitragsanteile galten als Abschlagszahlungen, die mit den Zahlungen auszugleichen

waren, die auf Grund der endgültigen Einkommensmeldung zu leisten waren. Die Besonderheiten dieses Verfahrens dienten dazu, der Situation Rechnung zu tragen, die für selbständige Künstler und Publizisten typisch ist; nämlich derjenigen Situation, dass ihre Einkommen unregelmäßig fließen und starken Schwankungen unterliegen.

Der Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen (BT-Drs. 11/2979), mit dem die Bundesregierung einem Auftrag nachkam, der ihr durch eine Entschließung vom Deutschen Bundestag bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten erteilt worden war und dessen Frist später zwei Mal verlängert worden ist, enthielt Feststellungen, die zu Änderungsvorschlägen führten, die wesentlicher Bestandteil des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes waren.

In diesem Bericht wird festgestellt, dass die Angaben der Versicherten über die erhaltenen Honorare von den Angaben der Verwerter hierüber insgesamt erheblich abweichen könnten. Hierin sah man einen systembedingten Unsicherheitsfaktor, der die Funktionsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Künstlersozialversicherung bedrohe. Die finanziellen Risiken sollten, soweit dies durch legislative Mittel möglich sei, vermindert werden.

Der Bericht enthielt auch Änderungsvorschläge. Insbesondere wurde vorgeschlagen, das Beitragsverfahren umzugestalten. Das Beitragsverfahren sollte dem der allgemeinen Sozialversicherung angeglichen werden.² Hierzu schlug man vor, verbindliche Monatsbeiträge mit dem geschätzten voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen als Bemessungsgrundlage einzuführen.³ Aus der Gesetzesbegründung zum KSVG-Änderungsgesetz geht ferner hervor, dass Korrekturen nur noch mit Wirkung für die Zukunft möglich seien und dass das Meldeverfahren diesem Beitragsverfahren angepasst werde.⁴

² BT-Drs. 11/2979, S. 6.

³ BT-Drs. 11/2979, S. 6.

⁴ BR-Drs. 367/88, S. 28.

Aus dem bereits erwähnten Bericht der Bundesregierung geht hervor, dass das bis dahin geltende Verfahren einen beträchtlichen Arbeitsaufwand erfordere, zu Verrechnungen, Nachforderungen und Erstattungen führe und die Finanz- und Haushaltsplanung erschwere.⁵ Vor allem jedoch sollte das Verhältnis zwischen Beitrag und Leistung durch das bis dahin geltende Verfahren gestört werden.⁶ In der Gesetzesbegründung zu dem KSVG-Änderungsgesetz heißt es, dass die endgültigen Beiträge die vorläufigen unterschreiten könnten.⁷ Denn die Beiträge würden nach dem bisher geltenden Recht für ein Kalenderjahr erst im folgenden Jahr endgültig festgesetzt werden.⁸ Die Störung wurde nach dem bereits erwähnten Bericht der Bundesregierung darin gesehen, dass z. B. das Krankengeld sich nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen bemesse, wohingegen der Beitrag sich nach dem endgültigen Jahresarbeitseinkommen bemesse, das nicht selten niedriger sei.⁹ Die Gesetzesbegründung zu dem KSVG-Änderungsgesetz konkretisiert diese Störung dahingehend, dass Geldleistungen bezogen werden könnten, ohne dass die entsprechenden Beiträge entrichtet werden müssten.¹⁰ Dies sei mit dem Versicherungsprinzip nicht vereinbar.¹¹ Außerdem sah der Gesetzgeber hierin die Möglichkeit einer nachträglichen Risikoverschiebung zu Lasten der Versicherungsträger.¹² Aus der Gesetzesbegründung zum KSVG-Änderungsgesetz geht ferner hervor, dass die Störung des Verhältnisses zwischen Beitrag und Leistung nicht nur im Hinblick auf das Krankengeld gesehen wurde, sondern im Hinblick auf kurzfristige Geldleistungen.¹³ In diesem Zusammenhang wurde auch das Übergangsgeld als kurzfristige Geldleistung genannt.¹⁴

⁵ BT-Drs. 11/2979, S. 6.

⁶ BT-Drs. 11/2979, S. 6.

⁷ BR-Drs. 367/88, S. 27.

⁸ BR-Drs. 367/88, S. 27.

⁹ BT-Drs. 11/2979, S. 6.

¹⁰ BR-Drs. 367/88, S. 28.

¹¹ BR-Drs. 367/88, S. 28.

¹² BR-Drs. 367/88, S. 28.

¹³ BR-Drs. 367/88, S. 27.

¹⁴ BR-Drs. 367/88, S. 27.

Zu den zu dem Neuregulierungsvorschlag vertreten Positionen der verschiedenen Interessengruppen ist darzustellen:

- die Künstlersozialkasse und die Krankenkassen setzten sich dafür ein, dass das geschätzte voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen als verbindliche Bemessungsgrundlage für die Beiträge gelte.¹⁵ Diese Bemessungsgrundlage sollte nur noch für die Zukunft veränderbar sein.¹⁶

- Die Verbände der Künstler und Publizisten hingegen lehnten dies überwiegend ab und wollten die alte Regelung beibehalten.¹⁷ Sie wiesen auf die Schwierigkeiten der Schätzung hin.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Schätzung des Jahresarbeitseinkommens vertrat die Bundesregierung indes die Auffassung, dass die Vorteile der Neuregelung insgesamt überwiegen würden, weshalb die Schwierigkeiten, die hiermit für die Künstler und Publizisten einhergingen, in Kauf genommen werden müssten.¹⁸ Besondere Bedeutung maß die Bundesregierung in diesem Zusammenhang angesichts des Umfangs der Aufgaben der Künstlersozialkasse dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung bei.¹⁹

In der Gesetzesbegründung zu der Regelung des § 12 Absatz 1 KSVG i. d. F. des BGBl (1988) I S. 2606 hieß es dann, dass § 12 Absatz 1 Satz 1 die Pflicht zu der Meldung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens regele.²⁰ Dieses voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen sei für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen mit Ausnahme der endgültigen Beitragszuschüsse allein maßgebend.²¹ Aus dem Gesetzentwurf geht ferner hervor, dass der Gesetzgeber den Versicherungsgedanken stärker betonen, das Beitragsverfahren vereinfachen und einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Leistungen

¹⁵ BT-Drs. 11/2979, S. 6.

¹⁶ BT-Drs. 11/2979, S. 6.

¹⁷ BT-Drs. 11/2979, S. 6.

¹⁸ BT-Drs. 11/2979, S. 6.

¹⁹ BT-Drs. 11/2979, S. 6.

²⁰ BR-Drs. 367/88, S. 39.

²¹ BR-Drs. 367/88, S. 39.

der Krankenversicherung entgegenwirken wollte.²² Hierzu sollten unter anderem verbindlichen Monatsbeiträgen für die Versicherten eingeführt werden.²³

Im Gesetzgebungsverfahren zu dem KSVG-Änderungsgesetz wurde an der Neuregelung jedoch auch Kritik geäußert:

- So empfahl der mitberatende Innenausschuss unter anderem einstimmig, darauf zu achten, dass einkommensgerechte Beiträge bezahlt werden und diejenigen Verfahrenseinfachungen nicht einzuführen, die im Ergebnis den sozialen Schutz der Künstler aushöhlen würden.²⁴

- Der Ausschuss für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit beschloss eine von der Fraktion der SPD eingebrachte Stellungnahme, aus der hervorgeht, dass die Probleme, die zur unbestrittenen Reformbedürftigkeit des Künstlersozialversicherungsgesetzes führten, wenn überhaupt zu Lasten der Künstler gelöst werden würden.²⁵ Als problematisch wurde hierbei insbesondere der Wegfall des nachträglichen Ausgleichs für zuviel oder zuwenig gezahlte Beiträge angesehen.²⁶ Außerdem hieß es in dieser Stellungnahme, dass das Prinzip der einkommensgerechten Beiträge dadurch aufgegeben werde, dass in der Praxis die Beiträge nur noch nach der Selbsteinschätzung der Künstler berechnet werden würden, ohne dass ihre Angaben überprüft werden würden.²⁷ Die meisten Künstler jedoch würden ihre Einnahmen wegen der unsicheren Einkommenssituation sehr niedrig einschätzen.²⁸ Dies würde in Zukunft zu einer massenhaften Unterversicherung dieser führen.²⁹ Der Ausgleichswegfall sei eine reine Sparmaßnahme, die langfristig dazu führen werde, dass der soziale Schutz der Künstler

ausgehöhlt werde.³⁰ Folge würden entsprechend höhere Sozialhilfeausgaben sein.³¹

Aus dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung geht hervor, dass die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und FDP hierzu die Auffassung vertraten, dass das neue Verfahren im Vergleich zum geltenden Recht nicht zu einer Unterversicherung führe.³² Dies hätten Sachverständige bestätigt.³³

Zu § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG i. d. F. BGBl. (1988) I S. 2606 ist außerdem noch folgende Änderung darzustellen, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfolgte:

Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sollte nämlich § 12 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs eine Änderung erfahren, nach der das voraussichtliche Arbeitseinkommen nur noch bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) für das folgende Kalenderjahr zu melden ist.³⁴ Diese Änderung wurde zur „Konkretisierung aus datenschutzrechtlichen Gründen“³⁵ empfohlen. Der Grund war, dass für den Fall, dass das Arbeitseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, „Angaben über die genaue Höhe des Arbeitseinkommens für die Durchführung der Künstlersozialversicherung nicht erforderlich [sind]“³⁶.

§ 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG i. d. F. BGBl. (1988) I S. 2606 erhielt eine neue Fassung, bei der der Verfasserin zwei Änderungen im Vergleich zu § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG i.d.F. BGBl. (1989) I S. 2261 auffallen:

1. Zunächst wurden nach dem Begriff „Arbeitseinkommen“ die Worte „,das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen,“ eingefügt. Hiermit geht nach Auffassung der Verfasserin eine Präzisie-

²² BR-Drs. 367/88, S. 1.

²³ BR-Drs. 367/88, S. 2.

²⁴ BT-Drs. 11/3629, S. 2.

²⁵ BT-Drs. 11/3629, S. 2.

²⁶ BT-Drs. 11/3629, S. 2.

²⁷ BT-Drs. 11/3629, S. 2.

²⁸ BT-Drs. 11/3629, S. 2.

²⁹ BT-Drs. 11/3629, S. 2.

³⁰ BT-Drs. 11/3629, S. 2.

³¹ BT-Drs. 11/3629, S. 2.

³² BT-Drs. 11/3629, S. 4.

³³ BT-Drs. 11/3629, S. 4.

³⁴ BT-Drs. 11/3609, S. 4, 11 (§ 12).

³⁵ BT-Drs. 11/3629, S. 7 (§ 12).

³⁶ BT-Drs. 11/3629, S. 7 (§ 12).

nung der Begriffe „voraussichtliches Arbeitseinkommen“ einher. Es wird durch diese Einfügung näher eingegrenzt, um welches voraussichtliche Arbeitseinkommen es sich handelt, das zu melden ist. Hiernach ist die Schätzung des Arbeitseinkommens für das folgende Kalenderjahr begrenzt auf die Schätzung des Arbeitseinkommens, das der Versicherte oder Zuschussberechtigte aus der Tätigkeit als selbständiger Künstler und Publizist in dem folgenden Kalenderjahr erzielen wird. Aus den Gesetzesmaterialien jedoch ist eine Begründung hierzu, jedenfalls für die Verfasserin, nicht ersichtlich.

2. Ferner wurden nach den Begriffen „Rentenversicherung der“ die Worte „Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes)“ ersetzt durch die Worte „Arbeiter und Angestellten“. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI handelt.³⁷

Eine letzte Änderung erfuhr § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG). Durch dieses Gesetz wurden in § 12 Abs. 1 Satz 1 KSVG die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.“³⁸ Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es sich hierbei um eine Folgeänderung handele, „die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.“³⁹

§ 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG im Einzelnen

Haben zu melden

Bei § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG handelt es sich um eine Meldepflicht.

Versicherte und Zuschußberechtigte

Meldepflichtig nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG sind Versicherte und Zuschussberechtigte. Versicherte sind diejenigen selbständigen Künst-

ler und Publizisten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und/oder in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind. Zuschussberechtigte sind diejenigen selbständigen Künstler und Publizisten, die nach §§ 10, 10a KSVG einen Beitragszuschuss von der Künstlersozialkasse erhalten. Die Fragen, wann ein selbständiger Künstler oder Publizist in den genannten Zweigen der Sozialversicherung pflichtversichert wird und wann ein solcher einen Beitragszuschuss von der Künstlersozialkasse nach §§ 10, 10a KSVG erhält, sind bereits Gegenstand der diesem Aufsatz vorangegangenen Aufsätze zum KSVG gewesen. Auf diese Aufsätze sei deshalb hier verwiesen.

Zu dem meldepflichtigen Personenkreis nach der hier in Rede stehenden Regelung ist ferner kurz zu erwähnen, dass dieser nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KSVG i. d. F. BGBl. (1981) I S. 705 nur den Versicherten umfasste. Die Meldepflicht nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG i. d. F. BGBl. (1988) I S. 2606 hingegen betrifft sowohl Versicherte als auch Zuschussberechtigte. Die Gründe für diese Ausweitung des nach dieser Regelung meldepflichtigen Personenkreises sind, jedenfalls der Verfasserin, nicht bekannt.

Haben das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, für das folgende Kalenderjahr zu melden

Die Meldepflicht des oben genannten Personenkreises umfasst das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, für das folgende Kalenderjahr.

In der Gesetzesbegründung zu dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (BGBl (1988) I, 2606) heißt es zu § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG: „Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift regelt die Pflicht zur Meldung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens, das nach der Neugestaltung des Beitragsverfahrens für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen mit Ausnahme der end-

³⁷ BR-Drs. 120/89, S. 223 (§ 12).

³⁸ § 12 KSVG i.d.F. BGBl. (2004) I, S. 3242.

³⁹ BT-Drs. 15/3654, S. 96 (Art. 48 Nr. 5, § 12).

gültigen Beitragszuschüsse allein maßgebend ist.⁴⁰

Das voraussichtliche Arbeitseinkommen für das folgende Kalenderjahr

Zu melden ist das voraussichtliche Arbeitseinkommen für das folgende Kalenderjahr.

Arbeitseinkommen ist nach § 15 SGB IV der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist hiernach als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.

Bei dem zu meldenden Arbeitseinkommen handelt es sich um das voraussichtliche Arbeitseinkommen für das folgende Kalenderjahr. Maßgeblich ist das Arbeitseinkommen für das folgende Kalenderjahr; zum Beispiel ist das auf das gegenwärtige Kalenderjahr 2013 folgende Kalenderjahr das Kalenderjahr 2014.

Voraussichtlich bedeutet, dass dieses Arbeitseinkommen zu schätzen ist. Das voraussichtliche Arbeitseinkommen für das folgende Kalenderjahr (in unserem Beispiel für das Kalenderjahr 2014) ist zu schätzen. Der Meldepflichtige hat diese Schätzung vorzunehmen.

Diese Ausgestaltung der Meldepflicht erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Und zwar wurden, um das Beitragsverfahren dem der allgemeinen Sozialversicherung anzugleichen, verbindliche Monatsbeiträge mit dem geschätzten voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen als Bemessungsgrundlage eingeführt.⁴¹ Das Meldeverfahren wurde diesem Beitragsverfahren angepasst.⁴²

Die Schätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens für das folgende Kalenderjahr durch den Meldepflichtigen Künstler oder Publizisten ist mit Schwierigkeiten verbunden. Auf die Schwierigkeiten der Schätzung des

voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens haben die Verbände der Künstler und Publizisten bereits in dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hingewiesen.⁴³ Im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Schätzung vertrat die Bundesregierung indes die Auffassung, dass die Vorteile der Neuregelung insgesamt überwiegen würden, weshalb die Schwierigkeiten, die hiermit für die Künstler und Publizisten einhergingen, in Kauf genommen werden müssten.⁴⁴ Besondere Bedeutung maß die Bundesregierung in diesem Zusammenhang angesichts des Umfangs der Aufgaben der Künstlersozialkasse dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung bei.⁴⁵

Zu den Motiven des Gesetzgebers, das Beitragsverfahren derart umzugestalten lässt sich den Gesetzesmaterialien Folgendes entnehmen:

Der Gesetzgeber wollte den Versicherungsgedanken stärker betonen, das Beitragsverfahren vereinfachen und einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung entgegenwirken.⁴⁶ Hierzu sollten unter anderem verbindliche Monatsbeiträge für die Versicherten eingeführt werden.⁴⁷ Der Gesetzgeber sah insbesondere eine Störung des Verhältnisses zwischen Beitrag und Leistung durch die bis dahin geltende Regelung.⁴⁸ Die Störung wurde darin gesehen, dass Geldleistungen bezogen werden könnten, ohne dass die entsprechenden Beiträge entrichtet werden müssten.⁴⁹ Dies sei mit dem Versicherungsprinzip nicht vereinbar.⁵⁰ Als Beispiel wurde genannt, dass das Krankengeld sich nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen bemesse, wohingegen der Beitrag sich nach dem endgültigen Jahresarbeitseinkommen bemesse, das nicht selten niedriger sei.⁵¹ Diese Störung wurde nicht nur im Hin-

⁴⁰ BR-Drs. 367/88, S. 39-40.

⁴¹ BT-Drs. 11/2979, S. 6.

⁴² BR-Drs. 367/88, S. 28.

⁴³ BT-Drs. 11/2979, S. 6.

⁴⁴ BT-Drs. 11/2979, S. 6.

⁴⁵ BT-Drs. 11/2979, S. 6.

⁴⁶ BR-Drs. 367/88, S. 1.

⁴⁷ BR-Drs. 367/88, S. 2.

⁴⁸ BT-Drs. 11/2979, S. 6.

⁴⁹ BR-Drs. 367/88, S. 28.

⁵⁰ BR-Drs. 367/88, S. 28.

⁵¹ BT-Drs. 11/2979, S. 6.

blick auf das Krankengeld gesehen, sondern im Hinblick auf kurzfristige Geldleistungen.⁵² In diesem Zusammenhang wurde auch das Übergangsgeld als kurzfristige Geldleistung genannt.⁵³

Im Gesetzgebungsverfahren zu dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes wurde an der Neuregelung die Kritik geäußert, dass die Probleme, die zur Reformbedürftigkeit des Künstlersozialversicherungsgesetzes führten, wenn überhaupt zu Lasten der Künstler gelöst werden würden.⁵⁴ Als problematisch wurde insbesondere der Wegfall des nachträglichen Ausgleichs für zuviel oder zuwenig gezahlte Beiträge angesehen.⁵⁵ Außerdem wurde kritisiert, dass das Prinzip der einkommensgerechten Beiträge dadurch aufgegeben werde, dass in der Praxis die Beiträge nur noch nach der Selbsteinschätzung der Künstler berechnet werden würden, ohne dass ihre Angaben überprüft werden würden.⁵⁶ Die meisten Künstler jedoch würden ihre Einnahmen wegen der unsicheren Einkommenssituation sehr niedrig einschätzen.⁵⁷ Dies würde in Zukunft zu einer massenhaften Unterversicherung dieser führen.⁵⁸ Der Ausgleichswegfall sei eine reine Sparmaßnahme, die langfristig dazu führen werde, dass der soziale Schutz der Künstler ausgehöhlt werde.⁵⁹ Folge würden entsprechend höhere Sozialhilfeausgaben sein.⁶⁰

Dieser Kritik wurde entgegengetreten, indem die Auffassung vertreten wurde, dass das neue Verfahren im Vergleich zum geltenden Recht nicht zu einer Unterversicherung führe.⁶¹ Dies hätten Sachverständige bestätigt.⁶²

⁵² BR-Drs. 367/88, S. 27.

⁵³ BR-Drs. 367/88, S. 27.

⁵⁴ BT-Drs. 11/3629, S. 2.

⁵⁵ BT-Drs. 11/3629, S. 2.

⁵⁶ BT-Drs. 11/3629, S. 2.

⁵⁷ BT-Drs. 11/3629, S. 2.

⁵⁸ BT-Drs. 11/3629, S. 2.

⁵⁹ BT-Drs. 11/3629, S. 2.

⁶⁰ BT-Drs. 11/3629, S. 2.

⁶¹ BT-Drs. 11/3629, S. 4.

⁶² BT-Drs. 11/3629, S. 4.

Das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen

Versicherte und Zuschussberechtigte haben jedoch nicht das gesamte voraussichtliche Arbeitseinkommen für das folgende Kalenderjahr zu melden. Sondern sie haben nur das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, für das folgende Kalenderjahr zu melden.

§ 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG i. d. F. BGBl (1988) I S. 2606 erhielt eine neue Fassung durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992). Bei dieser neuen Fassung fällt auf, dass nach dem Begriff „Arbeitseinkommen“ die Worte „das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen,“ eingefügt wurden. Hiermit geht nach Auffassung der Verfasserin eine Präzisierung der Begriffe „voraussichtliches Arbeitseinkommen“ einher. Es wird durch diese Einfügung näher eingegrenzt, um welches voraussichtliche Arbeitseinkommen es sich handelt, das zu melden ist. Hiernach ist die Schätzung des Arbeitseinkommens für das folgende Kalenderjahr begrenzt auf die Schätzung des Arbeitseinkommens, das der Versicherte oder Zuschussberechtigte aus der Tätigkeit als selbständiger Künstler und Publizist in dem folgenden Kalenderjahr erzielen wird. Nur dieses ist zu melden. Aus den Gesetzesmaterialien jedoch ist eine Begründung hierfür, jedenfalls für die Verfasserin, nicht ersichtlich.

Bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung

Zu melden ist das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das Versicherte und Zuschußberechtigte aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, jedoch nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr.

Die Einführung dieser Begrenzung geht zurück auf das Gesetzgebungsverfahren zu dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialver-

sicherungsgesetzes. Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sollte nämlich § 12 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfes eine Änderung erfahren, nach der das voraussichtliche Arbeitseinkommen nur noch bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) für das folgende Kalenderjahr zu melden ist.⁶³ Diese Änderung wurde zur „Konkretisierung aus datenschutzrechtlichen Gründen“⁶⁴ empfohlen. Der Grund war, dass für den Fall, dass das Arbeitseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, „Angaben über die genaue Höhe des Arbeitseinkommens für die Durchführung der Künstlersozialversicherung nicht erforderlich [sind]“⁶⁵. In der neuen Fassung, die § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) erhielt, wurden nach den Begriffen „Rentenversicherung der“ die Worte „Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes)“ ersetzt durch die Worte „Arbeiter und Angestellten“. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI handelte.⁶⁶ Eine letzte Änderung erfuhr § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG). Durch dieses Gesetz wurden in § 12 Abs. 1 Satz 1 KSVG die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.“⁶⁷ Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es sich hierbei um eine Folgeänderung handele, „die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.“⁶⁸

Zu melden ist das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das Versicherte und Zuschußberechtigte aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen für das

folgende Kalenderjahr. Zu melden ist dieses jedoch nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, da für den Fall, dass das Arbeitseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, Angaben über die genaue Höhe des Arbeitseinkommens für die Durchführung der Künstlersozialversicherung nicht erforderlich sind und daher aus datenschutzrechtlichen Gründen auch nicht zu erheben sind.⁶⁹

Zu beachten ist, dass insbesondere zu unterscheiden ist zwischen der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung.

Im Hinblick auf die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung sind zunächst maßgeblich die §§ 159, 160 SGB VI. Während § 159 SGB VI insbesondere regelt, wann sich die Beitragsbemessungsgrenze unter anderem in der allgemeinen Rentenversicherung ändert und in welchem Verhältnis sich diese ändert, regelt § 160 SGB VI unter anderem, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Ergänzung der Anlage 2 die Beitragsbemessungsgrenzen festzusetzen hat. Aus der Anlage 2 zum SGB VI geht zum Beispiel hervor, dass die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für den Zeitraum 1.1.2013-31.12.2013 69.600 EUR beträgt. Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für den Zeitraum 1.1.2014-31.12.2014 ist der Verfasserin zurzeit nicht bekannt.

Als Sonderregelungen für das Beitrittsgebiet zu beachten sind im Zusammenhang mit der Beitragsbemessungsgrenze §§ 275a, 275b SGB VI, die unter anderem Regelungen zur Beitragsbemessungsgrenze (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung enthalten.

§ 275a SGB VI enthält insbesondere die Regelung darüber, wann sich die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) unter anderem in der allgemeinen Rentenversicherung verändert

⁶³ BT-Drs. 11/3609, S. 4, 11 (§ 12).

⁶⁴ BT-Drs. 11/3629, S. 7 (§ 12).

⁶⁵ BT-Drs. 11/3629, S. 7 (§ 12).

⁶⁶ BR-Drs. 120/89, S. 223 (§ 12).

⁶⁷ § 12 KSVG i.d.F. BGBl. (2004) I, S. 3242.

⁶⁸ BT-Drs. 15/3654, S. 96 (Art. 48 Nr. 5, § 12).

⁶⁹ BT-Drs. 11/3629, S. 7 (§ 12).

und auf welchen Wert. § 275b SGB VI regelt, dass die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beitragsbemessungsgrenzen in Ergänzung der Anlage 2a festzusetzen. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt nach der Anlage 2a zum SGB VI für den Zeitraum 1.1.2013-31.12.2013: 58.800 EUR. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung für den Zeitraum 1.1.2014-31.12.2014 ist der Verfasserin zurzeit nicht bekannt.

Der Künstlersozialkasse

Die Meldung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG hat gegenüber der Künstlersozialkasse zu erfolgen.

Bis zum 1. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr

Die Meldung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG muss bis zum 1. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr erfolgen. Bis zum 1. Dezember 2013 zum Beispiel haben also Versicherte und Zuschußberechtigte das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das Kalenderjahr 2014 zu melden.

§ 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG

§ 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG lautet:

„Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens, wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet oder die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren.“

Allgemeines

§ 8 KSVG-E 1976 verwies noch für das Melde- und Beitragsverfahren der Versicherten auf Vorschriften der RVO.

§ 17 Absatz 3 KSVG-E 1979 hingegen enthielt bereits eine Regelung, die mit dem gegenwärtig geltenden § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG verglichen werden kann. Diese Regelung des § 17 Absatz 3 KSVG-E 1979 ist identisch mit dem § 17 Absatz 4 KSVG i. d. F. BGBl. (1981) I S. 705, der lautete:

„(4) Erstattet ein Versicherter trotz Aufforderung der Künstlersozialkasse die vorgeschriebene Meldung seines Arbeitseinkommens nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so kann die Künstlersozialkasse bis zur ordnungsgemäßen Meldung der Berechnung der Beitragsanteile ein Zwölftel der Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde legen.“

§ 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG i. d. F. BGBl (1988) I S. 2606 enthielt eine Neuregelung, die mit § 17 Absatz 4 KSVG i. d. F. BGBl (1981) I S. 705 vergleichbar ist. § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG i. d. F. BGBl (1988) I S. 2606 lautete: „Erstattet der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht, kann die Künstlersozialkasse die Höhe des Arbeitseinkommens schätzen.“ In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu: „Satz 2 gibt der Künstlersozialkasse die Möglichkeit, bei fehlender Meldung durch den Versicherten sein voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen zu schätzen. Dies ist erforderlich, da die Künstlersozialkasse zum Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres die zu zahlenden Beiträge festzusetzen und den Krankenkassen das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen mitzuteilen hat. Die Aufforderung der Künstlersozialkasse, die Einkommensschätzung abzugeben, kann vor dem Abgabetermin erfolgen. Bei der Schätzung sind alle zum Einkommen des Versicherten bekannten Umstände zu berücksichtigen.“⁷⁰

Eine neue Fassung erhielt § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG durch das Zweites Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze (BGBl. (2001) I, 1027). § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG i. d. F. BGBl. (2001) I S. 1027 lautete: „Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens, wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung

⁷⁰ BR-Drs. 367/88, S. 39-40.

nach Satz 1 nicht erstattet oder die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren.“ Der Vergleich von § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG i. d. F. BGBl (1988) I S. 2606 mit § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG i. d. F. BGBl. (2001) I S. 1027 führt zu folgenden Feststellungen:

1. Das Wort „kann“ fehlt in der Fassung des § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG i. d. F. BGBl. (2001) I S. 1027. Dieses war in § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG i. d. F. BGBl (1988) I S. 2606 noch enthalten. Eine Begründung hierfür findet sich, soweit für die Verfasserin ersichtlich, in der Gesetzesbegründung zu der Neufassung des § 12 Absatz 1 Satz 2 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze (BGBl. (2001) I, 1027) nicht.

2. § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG i. d. F. BGBl. (2001) I S. 1027 ist um eine Alternative erweitert worden, nach der die Künstlersozialkasse die Höhe des Arbeitseinkommens, schätzt, wenn die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren. Diese Alternative war in § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG i. d. F. BGBl (1988) I S. 2606 noch nicht vorgesehen. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Die Vorschrift erweitert die Befugnis der KSK zur Schätzung des Arbeitseinkommens auf die Fälle, in denen der Versicherte Angaben macht, die in erheblichem Widerspruch zu den von der KSK festgestellten und dem Versicherten bekannten Tatsachen stehen und deshalb unglaubhaft sind.“⁷¹

Die oben wiedergegebene Fassung des § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG entspricht der heute geltenden Fassung dieser Regelung.

§ 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG im Einzelnen

Die Künstlersozialkasse

Die Schätzung der Höhe des Arbeitseinkommens im Falle des § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG

wird durch die Künstlersozialkasse vorgenommen.

Schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens

Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens im Falle des § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG. Die Künstlersozialkasse hat also die Möglichkeit unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG das voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen zu schätzen. Aus der Gesetzesbegründung zu § 12 KSVG i. d. F. BGBl (1988) I S. 2606 geht hervor, dass dies erforderlich ist, „da die Künstlersozialkasse zum Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres die zu zahlenden Beiträge festzusetzen und den Krankenkassen das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen mitzuteilen hat.“⁷²

Geschätzt wird die Höhe des Arbeitseinkommens, das Versicherte aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr. Im Hinblick auf den Begriff des Arbeitseinkommens gilt auch hier die Legaldefinition des § 15 SGB IV, nach der das Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit ist. Einkommen ist hiernach als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.

Die Höhe wird geschätzt. Zu der Schätzung lässt sich der Gesetzesbegründung zu § 12 KSVG i. d. F. BGBl (1988) I S. 2606 das Folgende entnehmen: „Bei der Schätzung sind alle zum Einkommen des Versicherten bekannten Umstände zu berücksichtigen.“⁷³ Hieraus ist, nach Auffassung der Verfasserin, ersichtlich, dass die Künstlersozialkasse weder die Schätzung willkürlich vornehmen darf, noch als Ergebnis ihrer Schätzung einen Betrag willkürlich festlegen darf. Vielmehr hat die Künstlersozialkasse bei ihrer Schätzung alle

⁷¹ BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 24.

⁷² BR-Drs. 367/88, S. 40.

⁷³ BR-Drs. 367/88, S. 40.

zum Einkommen des versicherten Künstlers oder Publizisten bekannten Umstände zu berücksichtigen. Welche Umstände dies konkret sind, ist der Gesetzesbegründung jedoch, soweit für die Verfasserin ersichtlich, nicht zu entnehmen. Nach Auffassung der Verfasserin ist die Künstlersozialkasse hierbei jedoch durch den Zweck der Schätzung darauf begrenzt, nur diejenigen zum Einkommen des versicherten Künstlers oder Publizisten bekannten Umstände zu berücksichtigen, die im Hinblick auf das Arbeitseinkommens, das Versicherte aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr relevant sind. Zweck der Schätzung ist, dass die Künstlersozialkasse in die Lage versetzt wird, „zum Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres die zu zahlenden Beiträge festzusetzen und den Krankenkassen das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen mitzuteilen [...]“⁷⁴ Hierfür reicht es nach Auffassung der Verfasserin aus, dass die Künstlersozialkasse ihrer Schätzung dasjenige zugrunde legt, was auch der Versicherte seiner Meldung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG zu Grunde zu legen hätte. Denn nach Auffassung der Verfasserin handelt es sich bei dieser Schätzung lediglich um eine Ersatzhandlung durch die Künstlersozialkasse, um die zu zahlenden Beiträge zum Januar des folgenden Kalenderjahres festsetzen und den Krankenkassen das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen mitteilen zu können.

Wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet

Die Schätzung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Alt. 1 KSVG setzt voraus, dass der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet.

Wenn der Versicherte

§ 12 Absatz 1 Satz 2 Alt. 1 KSVG gilt nicht für den gesamten Kreis der Meldepflichtigen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG. Er gilt nur für den Fall, dass ein Versicherter die Meldung nach

Satz 1 nicht erstattet. Er gibt der Künstlersozialkasse hingegen nicht die Möglichkeit das voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen zu schätzen, wenn ein Zuschussberechtigter die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet.

Trotz Aufforderung

Der Versicherte muss trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet haben. Das bedeutet, dass die Künstlersozialkasse den pflichtversicherten Künstler oder Publizisten zur Abgabe der Einkommensschätzung aufgefordert haben muss, bevor die Künstlersozialkasse die Höhe des Arbeitseinkommens nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Alt. 1 KSVG schätzen darf. Aus der Gesetzesbegründung zu § 12 KSVG i. d. F. BGBl (1988) I S. 2606 geht hervor, dass die „[...] Aufforderung der Künstlersozialkasse, die Einkommensschätzung abzugeben, [...] vor dem Abgabetermin erfolgen [kann].“⁷⁵

Die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet

Der Versicherte muss die Meldung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG nicht erstattet haben. § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG lautet:

„Versicherte [...] haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr zu melden.“

Zu den Einzelheiten dieser Meldepflicht sei auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Oder

Aus der Verwendung des Wortes „oder“ in § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG ist ersichtlich, dass die hiernach folgenden Voraussetzungen nur alternativ vorliegen müssen. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat die Künstlersozialversicherung die Möglichkeit zur Schätzung auf der Grundlage dieser zweiten Alternative.

⁷⁴ BR-Drs. 367/88, S. 40.

⁷⁵ BR-Drs. 367/88, S. 40.

Die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren

§ 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze um die hier in Rede stehende zweite Alternative erweitert worden. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Die Vorschrift erweitert die Befugnis der KSK zur Schätzung des Arbeitseinkommens auf die Fälle, in denen der Versicherte Angaben macht, die in erheblichem Widerspruch zu den von der KSK festgestellten und dem Versicherten bekannten Tatsachen stehen und deshalb ungläubhaft sind.“⁷⁶

Nach Auffassung der Verfasserin ist § 12 Absatz 1 Satz 2 Alt. 2 KSVG so zu lesen, als stünde dort:

Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens, wenn die Meldung des Versicherten mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren.

Die Künstlersozialkasse

Zur Schätzung ist unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 Satz 2 Alt. 2 KSVG wiederum die Künstlersozialkasse befugt. Dies geht nach Auffassung der Verfasserin bereits aus der Gesetzesbegründung hervor, in der es heißt: „Die Vorschrift erweitert die Befugnis der KSK zur Schätzung des Arbeitseinkommens [...]“⁷⁷

Schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens

Auch hier schätzt die Künstlersozialkasse nach Auffassung der Verfasserin die Höhe des Arbeitseinkommens, das Versicherte aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr. Dies geht nach Auffassung der Verfasserin

⁷⁶ BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 24.

⁷⁷ BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 24.

ebenfalls bereits aus der Gesetzesbegründung hervor. In dieser heißt es: „Die Vorschrift erweitert die Befugnis [...] zur Schätzung des Arbeitseinkommens [...]“⁷⁸ Hier sei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen zur Schätzung der Höhe des Arbeitseinkommens im Falle des § 12 Absatz 1 Satz 2 Alt. 1 KSVG verwiesen.

Auch hier handelt es sich um nach Auffassung der Verfasserin eine Ersatzhandlung durch die Künstlersozialkasse. Denn eine Meldung liegt zwar formal vor. Diese ist aus den in § 12 Absatz 1 Satz 2 Alt. 2 KSVG zu berücksichtigenden Gründen jedoch nach Auffassung der Verfasserin so zu behandeln, als sei sie nicht erfolgt.

Wenn die Meldung des Versicherten mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren

Die Befugnis der Künstlersozialkasse zur Schätzung der Höhe des Arbeitseinkommens nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Alt. 2 KSVG setzt jedoch voraus, dass die weiteren Voraussetzungen dieser Alternative vorliegen. Nach Auffassung der Verfasserin liegen diese nur vor, wenn die Meldung des Versicherten mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren.

Wenn die Meldung des Versicherten

Auch § 12 Absatz 1 Satz 2 Alt. 2 KSVG gilt nach Auffassung der Verfasserin nicht für den gesamten Kreis der Meldepflichtigen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG. Er gilt nur für den Fall, dass die Meldung des Versicherten mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren. Er gilt jedoch nicht für den Fall, dass die Meldung des Zuschussberechtigten mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Zuschussberechtigten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren. Nach Auffassung der Verfasserin ergibt sich dies bereits

⁷⁸ BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 24.

aus der Verwendung des Begriffes „Versicherten“ in § 12 Absatz 1 Satz 2 Alt. 2 KSVG vor den Worten „als Grundlage für seine Meldung“. Nicht genannt ist nämlich hier der Zuschussberechtigte.

Die Auffassung der Verfasserin wird auch dadurch gestützt, dass es in der Gesetzesbegründung heißt: „Die Vorschrift erweitert die Befugnis der KSK zur Schätzung des Arbeitseinkommens auf die Fälle, in denen **der Versicherte** Angaben macht, [...]“⁷⁹ [Hervorhebung durch die Verfasserin]. Auch hier ist von dem Zuschussberechtigten keine Rede.

Mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren

§ 12 Absatz 1 Satz 2 Alt. 2 KSVG setzt voraus, dass der Versicherte zwar eine Meldung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG erstattet hat, diese Meldung jedoch mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren. Aus der Gesetzesbegründung zu der neuen Fassung des § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze geht hervor, dass dies dann der Fall ist, wenn „der Versicherte Angaben macht, die in erheblichem Widerspruch zu den von der KSK festgestellten und dem Versicherten bekannten Tatsachen stehen und deshalb unglaublich sind.“⁸⁰ Wann dies der Fall ist, geht aus der Gesetzesbegründung, jedenfalls soweit es für die Verfasserin ersichtlich ist, nicht hervor.

§ 12 Absatz 1 Satz 3 KSVG

§ 12 Absatz 1 Satz 3 KSVG lautet:

„Versicherte, deren voraussichtliches Arbeitseinkommen in dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitraum mindestens einmal die in § 3 Abs. 1 genannte Grenze nicht überschritten hat, haben der ersten Meldung nach Ablauf dieses Zeitraums vorhandene Unterlagen über ihr

⁷⁹ BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 24.

⁸⁰ BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 24.

voraussichtliches Arbeitseinkommen beizufügen.“

Allgemeines

§ 12 Absatz 1 Satz 3 KSVG ist erstmals durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze an § 12 Absatz 1 KSVG angefügt worden. Die Gesetzesbegründung hierzu lautete: „Berufsanfänger, deren Arbeitseinkommen in der Berufsanfängerzeit unter der Geringfügigkeitsgrenze gelegen hat, werden verpflichtet, bei ihrer ersten Meldung nach Ablauf der Berufsanfängerzeit die Höhe ihres voraussichtlichen Arbeitseinkommens anhand vorhandener Unterlagen plausibel zu machen, zum Beispiel durch Verträge oder Vorverträge. Sind solche Unterlagen nicht vorhanden, hat die Künstlersozialkasse nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschätzen, ob das erforderliche Einkommen gleichwohl erreicht wird.“⁸¹

Zu erwähnen ist hier noch, dass im Gesetzgebungsverfahren zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze im Rahmen eines Antrages gefordert worden war, „die verschärften Forderungen zum Nachweis einer künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit nach § 12 KSVG“ rückgängig zu machen.⁸² Diese Forderung erfolgte, damit „die bevorstehende Novellierung des KSVG keine Verschlechterung bei der sozialen Absicherung der Künstler und Künstlerinnen und Publizisten und Publizistinnen gegenüber der geltenden Rechtslage zur Folge [habe]“⁸³.

§ 12 Absatz 1 Satz 3 KSVG im Einzelnen

Versicherte

Die Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 3 KSVG betrifft nur Versicherte, nach Auffassung der Verfasserin, also nur diejenigen selbständigen Künstler und Publizisten, die nach dem KSVG Pflichtversicherte sind. Nur diese haben unter den in § 12 Absatz 1 Satz 3 KSVG genannten

⁸¹ BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 24.

⁸² BT-Drs. 14/5086, S. 1-2.

⁸³ BT-Drs. 14/5086, S. 1-2.

Voraussetzungen der ersten Meldung nach Ablauf des dort genannten Zeitraums vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen beizufügen. Insbesondere betrifft diese Regelung nicht die Zuschussberechtigten.

Deren voraussichtliches Arbeitseinkommen in dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitraum

Maßgeblich ist das voraussichtliche Arbeitseinkommen in dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitraum.

§ 3 Absatz 2 KSVG lautet:

„Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.“

Zu den Einzelheiten des § 3 Absatz 2 KSVG sei hier lediglich auf den in dieser Aufsatzreihe bereits erschienenen Aufsatz der Verfasserin „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) - Teil II - Ausnahmen von der Versicherungspflicht - hier: § 3 KSVG -“ verwiesen. Bei § 3 Absatz 2 KSVG handelt es sich um eine Regelung für Berufsanfänger. Der in § 3 Absatz 2 KSVG genannte Zeitraum umfasst, nach Auffassung der Verfasserin, den Zeitraum bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Allerdings verlängert sich, nach Auffassung der Verfasserin, diese Frist um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach dem KSVG oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 KSVG besteht.

Die Pflicht des § 12 Absatz 1 Satz 3 KSVG trifft den Versicherten dann, wenn sein voraussichtliches Arbeitseinkommen in diesem Zeitraum mindestens einmal die entsprechende Grenze nicht überschritten hat. Es kommt also auf das voraussichtliche Arbeitseinkommen in dem Zeitraum bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Verlängerungszeiten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 KSVG an. Bei dem voraussichtlichen Arbeitseinkommen, auf

das es nach § 12 Absatz 1 Satz 3 KSVG ankommt, handelt es sich nach Auffassung der Verfasserin um dasjenige voraussichtliche Arbeitseinkommen, das der selbständige Künstler oder Publizist der Künstlersozialkasse in diesem Zeitraum jeweils nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG gemeldet hat. Ob auch dasjenige Arbeitseinkommen hierunter fällt, das von der Künstlersozialkasse nach § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG geschätzt worden ist, kann die Verfasserin nicht feststellen.

Mindestens einmal die in § 3 Abs. 1 genannte Grenze nicht überschritten hat

Dieses voraussichtliche Arbeitseinkommen muss in dem betreffenden Zeitraum mindestens einmal die in § 3 Abs. 1 KSVG genannte Grenze nicht überschritten haben. Der Gesetzesbegründung lässt sich hierzu das Folgende entnehmen: „Berufsanfänger, deren Arbeitseinkommen in der Berufsanfängerzeit unter der Geringfügigkeitsgrenze gelegen hat, werden verpflichtet, [...]“⁸⁴

§ 3 Absatz 1 KSVG lautet:

„Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das 3900 Euro nicht übersteigt. Wird die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist die in Satz 1 genannte Grenze entsprechend herabzusetzen. Satz 2 gilt entsprechend für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld.“

Die in § 3 Absatz 1 KSVG genannte Grenze (Geringfügigkeitsgrenze) beträgt 3900 Euro. Hierbei sind nach Auffassung der Verfasserin aber auch die Herabsetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 KSVG zu berücksichtigen. Daher ist nach Auffassung der Verfasserin die Geringfügigkeitsgrenze des § 3 Absatz 1 Satz 1 KSVG in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 KSVG nach den dortigen Regeln herabzusetzen.

⁸⁴ BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 24.

Das voraussichtliche Arbeitseinkommen des Versicherten muss nach Auffassung der Verfasserin also in dem Zeitraum bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Verlängerungszeiten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 KSVG (Berufsanfängerzeit) mindestens einmal die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 3900 Euro bzw. die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 KSVG herabgesetzte Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten haben. Mit anderen Worten: das voraussichtliche Arbeitseinkommen muss in dem maßgeblichen Zeitraum der Berufsanfängerzeit mindestens einmal in Höhe der oder unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 3900 Euro bzw. der nach § 3 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 KSVG herabgesetzten Geringfügigkeitsgrenze gelegen haben. Ausreichend ist, dass dies einmal in diesem Zeitraum der Fall war.

Haben vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen

Liegen die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 Satz 3 KSVG vor, haben die betreffenden Versicherten vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen beizufügen. Der Gesetzesbegründung lässt sich hierzu entnehmen: „[...] werden verpflichtet, [...] die Höhe ihres voraussichtlichen Arbeitseinkommens anhand vorhandener Unterlagen plausibel zu machen, zum Beispiel durch Verträge oder Vorverträge. [...]“⁸⁵

Beizufügen sind vorhandene Unterlagen über das voraussichtliche Arbeitseinkommen des jeweiligen Versicherten. Es muss sich also um vorhandene Unterlagen handeln. Diese Unterlagen müssen sich auf das voraussichtliche Arbeitseinkommen des jeweiligen Versicherten beziehen. Die vorhandenen Unterlagen sollen dazu dienen, die Höhe des voraussichtlichen Arbeitseinkommens plausibel zu machen.⁸⁶ Bei vorhandenen Unterlagen, die hierzu ge-

eignet sind, kann es sich zum Beispiel handeln um: Verträge oder Vorverträge.⁸⁷

Der ersten Meldung nach Ablauf dieses Zeitraums beizufügen

Die soeben erwähnten vorhandenen Unterlagen haben die betreffenden Versicherten der ersten Meldung nach Ablauf des in § 3 Absatz 2 KSVG (Berufsanfängerzeit) genannten Zeitraums beizufügen. Der Gesetzesbegründung lässt sich hierzu Folgendes entnehmen: „Berufsanfänger, [...], werden verpflichtet, bei ihrer ersten Meldung nach Ablauf der Berufsanfängerzeit [...]“⁸⁸

Die Meldung, die hier gemeint ist, ist, nach Auffassung der Verfasserin, die Meldung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG. Dieser Meldung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG haben die betreffenden Versicherten die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die vorhandenen Unterlagen sind der ersten Meldung nach Ablauf des in § 3 Absatz 2 KSVG (Berufsanfängerzeit) genannten Zeitraums beizufügen. § 3 Absatz 2 KSVG lautet:

„Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.“

Der ersten Meldung nach Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Verlängerungszeiten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 KSVG (Berufsanfängerzeit) sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Zur Veranschaulichung soll das folgende Beispiel dienen:

Erstmalige Aufnahme der Tätigkeit am 01.06.2011.
Ablauf der Berufsanfängerzeit (nach Auffassung der Verfasserin) am 31.05.2014.

⁸⁵ BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 24.

⁸⁶ BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 24.

⁸⁷ BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 24.

⁸⁸ BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 24.

Erste Meldung nach Ablauf der Berufsanfängerzeit am 01.12.2014.

Bei Nichtvorhandensein der erforderlichen Unterlagen

Der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass für den Fall, dass keine Unterlagen vorhanden sind, die beigefügt werden könnten, „die Künstlersozialkasse nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschätzen [hat], ob das erforderliche Einkommen gleichwohl erreicht wird.“⁸⁹ Können also der ersten Meldung nach Ablauf der Berufsanfängerzeit keine vorhandenen Unterlagen beigefügt werden, die die Höhe des voraussichtlichen Arbeitseinkommens plausibel machen und nach Auffassung der Verfasserin insbesondere plausibel machen, dass im folgenden Kalenderjahr die Geringfügigkeitsgrenze des § 3 Absatz 1 KSVG überstiegen werden wird, heißt dies nicht, dass die Künstlersozialkasse zwingend dahingehend zu entscheiden hat, dass der selbständige Künstler oder Publizist in diesem Fall versicherungsfrei nach dem KSVG wird, weil sein voraussichtliches Arbeitseinkommen für das folgende Kalenderjahr die Geringfügigkeitsgrenze nach § 3 Absatz 1 KSVG nicht übersteigen wird.

Vielmehr hat die Künstlersozialkasse in diesem Fall eine Ermessensentscheidung dahingehend zu treffen, „ob das erforderliche Einkommen gleichwohl erreicht wird.“⁹⁰ Bei dieser Einschätzung hat die Künstlersozialkasse ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben.⁹¹ Die Kriterien für die Einschätzung der Frage, „ob das erforderliche Einkommen gleichwohl erreicht wird“⁹², gehen, jedenfalls soweit dies für die Verfasserin ersichtlich ist, aus den Gesetzesmaterialien nicht hervor und sind auch im Übrigen für die Verfasserin nicht ersichtlich.

§ 12 Absatz 2 KSVG

⁸⁹ BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 24.

⁹⁰ BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 24.

⁹¹ BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 24.

⁹² BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 24.

§ 12 Absatz 2 KSVG lautet:

„(2) Erstattet der Zuschußberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.“

Allgemeines

Bereits § 17 Absatz 5 KSVG i. d. F. BGBl. (1981) I S. 705 sah eine Regelung vor, die mit dem gegenwärtig geltenden § 12 Absatz 2 KSVG vergleichbar ist. § 17 Absatz 5 KSVG i. d. F. BGBl. (1981) I S. 705 lautete: „(5) Wer lediglich nach § 8 berechtigt ist, hat der Künstlersozialkasse das in einem Kalenderjahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres zu melden. Absatz 1 Satz 3 gilt. Erstattet er trotz Aufforderung der Künstlersozialkasse diese Meldung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats.“

§ 12 Absatz 2 KSVG i. d. F. des BGBl (1988) I S. 2606 enthielt dann eine Regelung, die mit der soeben dargestellten Regelung vergleichbar ist und lautete:

„(2) Erstattet der Zuschußberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach § 10 trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.“

Die Gesetzesbegründung hierzu lautete: „Absatz 2 Satz 1 und 2 der Vorschrift regelt in Anlehnung an den bisherigen § 17 Abs. 5 Satz 3 KSVG die Folgen bei Verletzung der Melde- oder Nachweispflichten nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 10 KSVG.“⁹³

⁹³ BR-Drs. 367/88, S. 40.

Die vorletzt letzte Änderung erfuhr diese Regelung durch das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG). Durch dieses Gesetz wurde in § 12 Abs. 2 Satz 2 die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§§ 10 und 10a“ ersetzt.⁹⁴ Nach der Gesetzesbegründung sind diese Änderungen redaktionelle Anpassungen.⁹⁵

Adressat aller Regelungen des § 12 Absatz 2 KSVG ist der Zuschussberechtigte.

§ 12 Absatz 2 Satz 1 KSVG

§ 12 Absatz 2 Satz 1 KSVG lautet:

„Erstattet der Zuschußberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats.“

§ 12 Absatz 2 Satz 1 KSVG im Einzelnen

Erstattet der Zuschußberechtigte die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht

Nachdem § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG eine Regelung enthält, die sich an den Versicherten richtet, ist Adressat der Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 1 KSVG der Zuschussberechtigte. Die Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 1 KSVG adressiert nicht den Versicherten. Die Rechtsfolge des § 12 Absatz 2 Satz 1 KSVG setzt zunächst voraus, dass der Zuschussberechtigte die maßgebliche Meldung nicht erstattet.

Der Zuschussberechtigte darf die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht erstattet haben. Die Meldung um die es hier geht, ist die Meldung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG, also die jährliche Meldung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens. Zur Erinnerung soll hier nochmals der Wortlaut des § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG wiedergegeben werden:

„Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember

eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbstständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr zu melden.“

Diese Meldung muss der Zuschussberechtigte nicht erstattet haben.

Trotz Aufforderung

Der Zuschussberechtigte darf diese Meldung trotz Aufforderung nicht erstattet haben. Die Künstlersozialkasse muss den Zuschussberechtigten aufgefordert haben, die Meldung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG zu erstatten, bevor der Anspruch auf den Beitragszuschuss entfällt. Der Gesetzesbegründung zu dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (BGBl (1988) I, 2606) und hier zu § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG ist zu entnehmen, dass die „Aufforderung der Künstlersozialkasse, die Einkommensschätzung abzugeben, [...] vor dem Abgabetermin erfolgen [kann].“⁹⁶ Nach Auffassung der Verfasserin gilt dies auch für die Aufforderung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 KSVG. Denn jedenfalls für die Verfasserin ist nicht ersichtlich, weshalb diese beiden Fälle nicht gleich behandelt werden dürfen und müssen. Daher kann nach Auffassung der Verfasserin auch im Falle des § 12 Absatz 2 Satz 1 KSVG die Aufforderung der Künstlersozialkasse, die Einkommensschätzung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG abzugeben, vor dem Abgabetermin erfolgen.

Entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß

Liegen die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 KSVG vor, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuss. In der Gesetzesbegründung zu dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (BGBl (1988) I, 2606) heißt es zu der Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 1 KSVG: „Absatz 2 Satz 1 [...] der Vorschrift regelt in Anlehnung an den bisherigen § 17 Abs. 5 Satz 3 KSVG die Folgen bei Verletzung der Melde- oder Nachweispflichten

⁹⁴ § 12 KSVG i.d.F. BGBl (1994) I, 1014.

⁹⁵ BT-Drs. 12/5262, S. 165 (Art. 11, § 12).

⁹⁶ BR-Drs. 367/88, S. 39-40.

nach Absatz 1 Satz 1 [...].⁹⁷ Derjenige Anspruch, der entfällt, ist der Anspruch auf den Beitragszuschuss zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung nach § 10 KSVG und/oder zur sozialen Pflegeversicherung oder zur Versicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit nach § 10a KSVG.

Bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats

Dieser Anspruch entfällt jedoch nur bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Die hier maßgebliche Meldung ist die Meldung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG. Dies ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin aus der Gesetzesbegründung zu dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (BGBl (1988) I, 2606), in dem es heißt: „Absatz 2 Satz 1 [...] der Vorschrift regelt in Anlehnung an den bisherigen § 17 Abs. 5 Satz 3 KSVG die Folgen bei Verletzung der Melde- oder Nachweispflichten nach Absatz 1 Satz 1 [...].“⁹⁸

Der Anspruch auf den Beitragszuschuss zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung nach § 10 KSVG und/oder zur sozialen Pflegeversicherung oder zur Versicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit nach § 10a KSVG entfällt jedoch nur bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Wird die Meldung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG nachgeholt, lebt der Anspruch auf den Beitragszuschuss ab diesem Zeitpunkt wieder auf. Der Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats bedeutet, zum Beispiel für den Fall, dass die Meldung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG am 15.04.2013 nachgeholt worden ist:

Die Meldung ist am 15.04.2013 nachgeholt worden. Derjenige Monat, der auf diese Meldung folgt, ist der Monat Mai. Bis zum Ablauf dieses Monats – in diesem Beispiel also des Monats Mai – entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuss. Dieser Monat läuft am 31.05.2013 ab. Der Anspruch auf den Beitrags-

zuschuss lebt in diesem Beispiel ab dem 01.06.2013 wieder auf.

§ 12 Absatz 2 Satz 2 KSVG

§ 12 Absatz 2 Satz 2 KSVG lautet:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a trotz Aufforderung nicht nachkommt.“

§ 12 Absatz 2 Satz 2 KSVG im Einzelnen

Wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a nicht nachkommt

Voraussetzung für die entsprechende Geltung des Satz 1 ist zunächst, dass er den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a nicht nachkommt.

Derjenige, der den Melde- und Nachweispflichten der §§ 10 und 10a nicht nachgekommen sein darf, ist, nach Auffassung der Verfasserin, der Zuschussberechtigte. Dies ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin aus der systematischen Stellung des § 12 Absatz 2 Satz 2 KSVG im zweiten Absatz des § 12 KSVG. Dieser zweite Absatz des § 12 KSVG enthält ausschließlich Regelungen, die im Zusammenhang mit den Melde- und Nachweispflichten des Zuschussberechtigten stehen. Es ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin jedoch auch aus der systematischen Stellung des § 12 Absatz 2 Satz 2 KSVG als demjenigen Satz, der auf § 12 Absatz 2 Satz 1 KSVG folgt. § 12 Absatz 2 Satz 1 KSVG benennt ausdrücklich den Zuschussberechtigten. Hieraus ergibt sich, nach Auffassung der Verfasserin, dass mit dem Begriff „er“ in § 12 Absatz 2 Satz 2 KSVG der Zuschussberechtigte gemeint ist.

Der Zuschussberechtigte muss den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a nicht nachgekommen sein. Es handelt sich hierbei um die Melde- und Nachweispflichten nach § 10 KSVG und § 10a KSVG.

§ 10 KSVG regelt:

⁹⁷ BR-Drs. 367/88, S. 40.

⁹⁸ BR-Drs. 367/88, S. 40.

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuß die Hälfte des Beitrages, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Künstler oder Publizisten bei Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung, zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. Für Künstler und Publizisten, die im Falle einer Versicherungspflicht keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, ist bei der Berechnung des Zuschusses nach Satz 1 anstelle des allgemeinen Beitragssatzes der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zugrunde zu legen. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat. **Bei Zuschussberechtigten, die nach diesem Gesetz in der allgemeinen Rentenversicherung nicht versichert sind, ist für die Berechnung des endgültigen Zuschusses das erzielte Jahreseinkommen maßgebend; es ist der Künstlersozialkasse bis zu der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu melden. Die Höhe der Aufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung sind der Künstlersozialkasse für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Jahres nachzuweisen.**

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach den §§ 6 oder 7 von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuß, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Zu-

schuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht unter Zugrundelegung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Krankenversicherung zu zahlen hat; für Zeiten, für die bei Versicherungspflicht Arbeitseinkommen nicht zugrunde gelegt wird (§ 234 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), wird ein Beitragszuschuss nicht gezahlt. Für Künstler und Publizisten, die bei Mitgliedschaft in einer Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, ist bei der Berechnung des Zuschusses anstelle des allgemeinen Beitragssatzes der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zugrunde zu legen. Bei einer Befreiung nach § 6 beginnt der Anspruch mit dem Kalendermonat, in dem die Meldung nach § 11 Abs. 1 eingeht. Bei einer Befreiung nach § 7 gilt Absatz 1 Satz 2. **Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt.** § 257 Abs. 2 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

[Hervorhebungen durch die Verfasserin]

Nach § 10 Absatz 1 KSVG ergeben sich damit folgende Melde- und Nachweispflichten für selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind: „Bei Zuschussberechtigten, die nach diesem Gesetz in der allgemeinen Rentenversicherung nicht versichert sind, ist für die Berechnung des endgültigen Zuschusses das erzielte Jahreseinkommen maßgebend; es ist der Künstlersozialkasse bis zu der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu melden. Die Höhe der Aufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung sind der Künstlersozialkasse für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Jahres nachzuweisen.“ Zu den Einzelheiten des § 10 Absatz 1 KSVG und der hierin geregelten Melde- und Nachweispflichten sei an dieser Stelle nur auf den in dieser Auf-

satzreihe bereits erschienen Aufsatz der Verfasserin „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil IX – Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse“ verwiesen.

§ 10 Absatz 2 KSVG, der für selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach den §§ 6 oder 7 von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, gilt, verweist nach Auffassung der Verfasserin hinsichtlich der Melde- und Nachweispflichten auf § 10 Absatz 1 KSVG. Auch zu den Einzelheiten des § 10 Absatz 2 KSVG und der entsprechenden Melde- und Nachweispflichten sei an dieser Stelle nur auf den in dieser Aufsatzreihe bereits erschienen Aufsatz der Verfasserin „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil IX – Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse“ verwiesen.

§ 10a KSVG regelt:

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuß die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht nach diesem Gesetz an die Pflegekasse zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben.
§ 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuß, wenn sie für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der sozialen Pflegeversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die nach Art und Umfang

den Leistungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch gleichwertig sind. § 61 Abs. 6 und 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht an die Pflegekasse zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Pflegeversicherung zu zahlen hat.
§ 10 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

[Hervorhebungen durch die Verfasserin]

Nach § 10a Absatz 1 KSVG ergeben sich damit, nach Auffassung der Verfasserin, für selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, die Melde- und Nachweispflichten nach § 10 Absatz 1 KSVG unter sinngemäßer Anwendung. Zu den Einzelheiten des § 10a Absatz 1 KSVG und der entsprechenden Melde- und Nachweispflichten sei an dieser Stelle nur auf den in dieser Aufsatzreihe bereits erschienen Aufsatz der Verfasserin „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil IX – Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse“ verwiesen.

Nach § 10a Absatz 2 KSVG treffen über die Verweisung auf § 10 Absatz 2 Satz 4 bis 6 KSVG, nach Auffassung der Verfasserin, die selbständigen Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind, die Melde- und Nachweispflichten des § 10 Absatz 1 KSVG unter sinngemäßer Anwendung. Zu den Einzelheiten des § 10a Absatz 2 KSVG und der entsprechenden Melde- und Nachweispflichten sei auch an dieser Stelle nur auf den in dieser Aufsatzreihe bereits erschienen Aufsatz der Verfasserin „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil IX – Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse“ verwiesen.

Den soeben angesprochenen Melde- und Nachweispflichten darf der Zuschussberechtigte nicht nachgekommen sein. Er muss die erforderliche Meldung also nicht erstattet und/oder den erforderlichen Nachweis nicht erbracht haben.

Trotz Aufforderung

Den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a KSVG muss der Zuschussberechtigte trotz Aufforderung nicht nachgekommen sein. Die Künstlersozialkasse muss den Zuschussberechtigten also vorher dazu aufgefordert haben, seinen Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a KSVG nachzukommen. Tut die Künstlersozialkasse dies nicht, sind die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 2 KSVG nicht erfüllt und es erfolgt keine entsprechende Geltung des Satz 1.

Satz 1 gilt entsprechend

Sind die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 2 KSVG gegeben, gilt Satz 1 entsprechend. Der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (BGBl (1988) I S. 2606) lässt sich hierzu das Folgende entnehmen: „Absatz 2 Satz 1 und 2 der Vorschrift regelt in Anlehnung an den bisherigen § 17 Abs. 5 Satz 3 KSVG die Folgen bei Verletzung der Melde- oder Nachweispflichten [...] nach § 10 KSVG.“⁹⁹ Mit dem Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG) wurde die Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 2 KSVG dann wegen der Einführung der sozialen Pflegeversicherung als Pflichtversicherung in das Künstlersozialversicherungsgesetz um die Melde- und Nachweispflichten nach § 10a KSVG erweitert.

Sind die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 2 KSVG gegeben, gilt der § 12 Absatz 2 Satz 1 KSVG entsprechend. Eine entsprechende Geltung des § 12 Absatz 2 Satzes 1 KSVG bedeutet eine sinngemäße Geltung dieses Satzes. Nach Auffassung der Verfasserin bedeutet eine sinngemäße Geltung des § 12 Absatz 2 Satz 1 KSVG nach § 12 Absatz 2 Satz 2

KSVG, dass für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 2 KSVG vorliegen, der Anspruch auf den Beitragszuschuss bis zum Ablauf des Monats entfällt, der auf den Monat folgt, in dem der Zuschussberechtigte den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a KSVG nachkommt.

Entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß

Liegen die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 2 KSVG vor, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuss. In der Gesetzesbegründung zu dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (BGBl (1988) I, 2606) heißt es zu der Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 2 KSVG: „Absatz 2 Satz [...] 2 der Vorschrift regelt in Anlehnung an den bisherigen § 17 Abs. 5 Satz 3 KSVG die Folgen bei Verletzung der Melde- oder Nachweispflichten [...]“¹⁰⁰ Derjenige Anspruch, der entfällt, ist der Anspruch auf den Beitragszuschuss zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung nach § 10 KSVG und/oder zur sozialen Pflegeversicherung oder zur Versicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit nach § 10a KSVG.

Bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Zuschussberechtigte den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a nachkommt

Dieser Anspruch entfällt, nach Auffassung der Verfasserin, jedoch nur bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Zuschussberechtigte den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a KSVG nachkommt.

Maßgeblich sind die oben bereits angesprochenen Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a KSVG. Dies ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin aus der Gesetzesbegründung zu dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (BGBl (1988) I, 2606), in dem es heißt: „Absatz 2 Satz [...] 2 der Vorschrift regelt [...]“

⁹⁹ BR-Drs. 367/88, S. 40.

¹⁰⁰ BR-Drs. 367/88, S. 40.

die Folgen bei Verletzung der Melde- oder Nachweispflichten [...] nach § 10 KSVG.“¹⁰¹ Mit dem Pflege-Versicherungsgesetz wurde die Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 2 KSVG dann um die Melde- und Nachweispflichten nach § 10a KSVG erweitert.

Der Anspruch entfällt bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Zuschussberechtigte diesen Melde- und Nachweispflichten nachkommt. Der Anspruch auf den Beitragszuschuss zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung nach § 10 KSVG und/oder zur sozialen Pflegeversicherung oder zur Versicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit nach § 10a KSVG entfällt jedoch nur bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Zuschussberechtigte den soeben genannten Melde- und Nachweispflichten nachkommt. Kommt der Zuschussberechtigte den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a KSVG nach, lebt der Anspruch auf den Beitragszuschuss nach dem in § 12 Absatz 2 Satz 2 KSVG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG genannten Zeitpunkt wieder auf. Dieser Zeitpunkt ist nach Auffassung der Verfasserin der Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Zuschussberechtigte den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a KSVG nachkommt.

Der Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Zuschussberechtigte den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a KSVG nachkommt, bedeutet, zum Beispiel für den Fall, dass er den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a KSVG am 15.04.2013 nachkommt:

Er ist den Melde- und/oder Nachweispflichten nach §§ 10 und/oder 10a KSVG am 15.04.2013 nachgekommen. Derjenige Monat, der hierauf folgt, ist der Monat Mai. Bis zum Ablauf dieses Monats – in diesem Beispiel also des Monats Mai – entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuss. Dieser Monat läuft am 31.05.2013 ab. Der Anspruch auf den Beitragszuschuss

lebt in diesem Beispiel ab dem 01.06.2013 wieder auf.

§ 12 Absatz 2 Satz 3 KSVG

§ 12 Absatz 2 Satz 3 KSVG lautet:

„Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.“

In der Gesetzesbegründung zu dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (BGBl (1988) I, 2606) hieß es hierzu: „Satz 3 dient der Klarstellung.“¹⁰²

Bei der Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 3 KSVG handelt es sich, nach Auffassung der Verfasserin, um eine Regelung, die das Verhältnis zwischen der Funktion der Meldepflicht des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG und der gesetzlichen Regelung der Vorläufigkeit der Leistung des Beitragszuschusses nach §§ 10 und 10a KSVG klarstellen soll. Dies ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin aus der systematischen Stellung des § 12 Absatz 2 Satz 3 KSVG im zweiten Absatz des § 12 KSVG. Denn dieser zweite Absatz des § 12 KSVG beinhaltet Regelungen, die im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Zuschussberechtigten nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG stehen. In diesem Zusammenhang steht auch das oben erwähnte Verhältnis.

Die Klarstellung durch § 12 Absatz 2 Satz 3 KSVG ist erforderlich, da es, nach Auffassung der Verfasserin, im Hinblick auf dieses Verhältnis zu einem Missverständnis kommen kann:

Den Beitragszuschuss nach § 10 Absatz 1 KSVG, § 10 Absatz 2 KSVG, § 10a Absatz 1 KSVG und § 10a Absatz 2 KSVG erhalten die Zuschussberechtigten nach dem ausdrücklichen gesetzlichen Wortlaut dieser Regelungen vorläufig.

Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG haben auch Zuschussberechtigte ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen zu melden. Nach der Gesetz-

¹⁰¹ BR-Drs. 367/88, S. 40.

¹⁰² BR-Drs. 367/88, S. 40.

esbegründung zu dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (BGBl (1988) I, 2606) ist das nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG zu meldende voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen grundsätzlich allein maßgebend.¹⁰³ Aus den Ausführungen dieser Gesetzesbegründung zu § 12 Absatz 3 KSVG lässt sich ferner entnehmen, dass sich „die Beitragsanteile der nach dem KSVG Versicherten [...] nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen berechnen und eine Korrektur für vergangene Zeiträume ausgeschlossen sein soll.“¹⁰⁴ Dies darf jedoch nicht zu dem Missverständnis führen, dass die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse ausgeschlossen ist. Zu berücksichtigen ist hierbei nach Auffassung der Verfasserin nämlich, dass es in der oben genannten Gesetzesbegründung zu der Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG vollständig heißt, dass das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen mit Ausnahme der endgültigen Beitragszuschüsse allein maßgebend ist.¹⁰⁵ Der Gesetzgeber hat also bereits hier klargestellt, dass das nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG gemeldete voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen für die endgültigen Beitragszuschüsse nach seinem Willen nicht allein maßgebend sein soll. Auch die Gesetzesbegründung zu § 12 Absatz 3 KSVG lässt nicht den Schluss zu, dass die vorläufigen Beitragszuschüsse einer Korrektur für die Vergangenheit nicht zugänglich sind. Denn die Gesetzesbegründung zu § 12 Absatz 3 KSVG spricht lediglich von den Beitragsanteilen der nach dem KSVG Versicherten, die einer Korrektur für vergangene Zeiträume nicht zugänglich sein sollen.¹⁰⁶ Die Zuschussberechtigten werden hier nicht genannt.

Die Auffassung der Verfasserin wird auch durch das Urteil des BSG v. 09.02.1995 - Az.: 3 RK 13/95 – (dort insbesondere S. 6-7) gestützt. In diesem Urteil heißt es:

¹⁰³ BR-Drs. 367/88, S. 39-40.

¹⁰⁴ BR-Drs. 367/88, S. 39-40.

¹⁰⁵ BR-Drs. 367/88, S. 39-40.

¹⁰⁶ BR-Drs. 367/88, S. 39-40.

„Der im Bescheid vom 26. April 1988 enthaltene Rückzahlungsvorbehalt ist auch nicht wegen entgegenstehender Vorschriften des KSVG 1989 rechtswidrig (geworden). Den Vorschriften des KSVG 1989 ist entgegen der Auffassung der Revision nicht zu entnehmen, daß die Zuschüsse zu den KV-Beiträgen in verbindlichen Monatsbeträgen zu leisten und im Falle unrichtiger Schätzung des voraussichtlichen Jahreseinkommens für die Vergangenheit nicht berichtigt und zurückgefordert werden können.

Gemäß § 10 Abs 2 KSVG 1989 erhalten selbständige Künstler und Publizisten, die nach den §§ 6 und 7 KSVG 1989 von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, auf Antrag einen vorläufigen Beitragszuschuß. Die Neuregelung kennzeichnet den Beitragszuschuß ausdrücklich als „vorläufig“; er ist auf der Grundlage des voraussichtlichen Einkommens monatlich zu zahlen. Nach § 10 Abs 2 Satz 6 iVm Abs 1 Satz 3 KSVG 1989 ist für die Berechnung des endgültigen Zuschusses das tatsächlich erzielte Jahresarbeitseinkommen maßgebend, das der Künstlersozialkasse bis zum 30. April des folgenden Jahres zu melden ist. Hieraus wird deutlich, daß für die endgültige Höhe des Beitragszuschusses allein das erst nachträglich feststehende tatsächliche Einkommen maßgebend sein soll und die auf der Grundlage des vom Versicherten prognostizierten Einkommens festgesetzten Zuschüsse nur vorläufigen Charakter haben. Entgegen der Auffassung der Revision enthält das Gesetz keine weiteren Voraussetzungen für eine von der Höhe der vorläufigen Zuschüsse abweichende endgültige Festsetzung des Beitragszuschusses.

Auch den Materialien zum Gesetz zur Änderung des KSVG vom 27. Dezember 1988 (aaO) ist ein Wille des Gesetzgebers, die Höhe der auf der Grundlage einer Einkommensprognose gezahlten monatlichen Zuschüsse auch bei einer hiervon abweichenden Entwicklung des tatsächlichen Einkommens als verbindlich anzusehen, nicht zu entnehmen. Zwar sollte das vom Versicherten gemeldete voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen für

die Berechnung der Beiträge und der hieraus abgeleiteten Höhe der Geldleistungen (Krankengeld) aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verbindlich sein. Korrekturen der Beiträge sollen nur noch mit Wirkung für die Zukunft möglich sein (BT-Drucks 11/2964 S 12). Bei den Regelungen über die Beiträge (§ 15 KSVG nF ff) fehlt daher im Gegensatz zu den Vorschriften über den Beitragszuschuß ein Hinweis auf die Vorläufigkeit der monatlichen Beträge. Dies soll jedoch nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers (BT-Drucks 11/2964 S 16) für die endgültige Höhe der Beitragszuschüsse gerade nicht gelten.

Für eine hiernach bestehende Ungleichbehandlung von Pflichtmitgliedern der gesetzlichen KV einerseits und freiwillig bzw privat Versicherten andererseits gibt es sachliche Gründe: Im Gegensatz zu den Pflichtversicherten zahlen Zuschußberechtigte an die Künstlersozialkasse keine Beitragsanteile zur KV. Die Gefahr überzogener Einkommensprognosen, die für die Künstlersozialkasse mit überhöhten Beitragslasten verbunden ist, ist von daher bei Pflichtversicherten ungleich geringer.

Von einer Vorläufigkeit des nach § 10 Abs 2 Satz 1 KSVG 1989 gewährten Beitragszuschusses geht im übrigen auch § 12 Abs 2 KSVG 1989 aus. Nach Satz 1 und 2 dieser Vorschrift entfällt bei Verletzung von Melde- und Nachweispflichten der Anspruch auf den Beitragszuschuß für die Zukunft. Satz 3 bestimmt, daß die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse unberührt bleibt. Satz 3 rekurriert damit auf die allgemeine Regelung über die Pflicht zur Rückzahlung überzahlter Vorschüsse in § 42 Abs 2 SGB I. § 12 Abs 3 KSVG 1989, der eine Berücksichtigung von Änderungen der für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebenden Verhältnisse auf Antrag erst mit Wirkung vom Beginn des auf die Änderung folgenden Monats vorsieht, bezieht sich demgegenüber nur auf die vom Künstler selbst an die Künstlersozialkasse zur Finanzierung der Künstlersozialversicherung zu entrichteten Beitragsanteile (BT-Drucks 11/2964, S 16).“

Zu erwähnen ist noch, dass nach Auffassung der Verfasserin wegen § 10 Absatz 1 Satz 4 KSVG zu differenzieren ist, zwischen Zuschussberechtigten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der allgemeinen Rentenversicherung nicht versichert sind, und Zuschussempfängern, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der allgemeinen Rentenversicherung versichert sind. Diese Differenzierung beruht auf einer Neufassung dieser Regelung durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze aus dem Jahre 2001.

§ 10 Absatz 1 Satz 4 KSVG regelt: „Bei Zuschussberechtigten, die nach diesem Gesetz in der allgemeinen Rentenversicherung nicht versichert sind, ist für die Berechnung des endgültigen Zuschusses das erzielte Jahresarbeitseinkommen maßgebend; es ist der Künstlersozialkasse bis zu der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu melden.“

Hiernach ist also nur für Zuschussberechtigten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der allgemeinen Rentenversicherung nicht versichert sind, für die Berechnung des endgültigen Zuschusses das erzielte Jahresarbeitseinkommen maßgebend. In der Gesetzesbegründung zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze aus dem Jahre 2001 heißt es zu dieser Regelung: „Die Neuregelung folgt der Verwaltungspraxis, von den in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Zuschussempfängern nur dann einen Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens zu verlangen und ggf. den vorläufigen Zuschuss zu korrigieren, wenn nicht gleichzeitig Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Nur in diesen Fällen bedarf es eines Nachweises, weil die Schätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens hier nicht mit Verpflichtungen gegenüber der KSK verbunden ist.“¹⁰⁷ Nur für den Personenkreis der Zuschussberechtigten, die nach dem Künstler-

¹⁰⁷ BT-Drs. 14/5066, S. 23.

sozialversicherungsgesetz in der allgemeinen Rentenversicherung nicht versichert sind, ist für die Berechnung des endgültigen Zuschusses das erzielte Jahresarbeits Einkommen maßgebend. Für diesen Personenkreis gilt: Der Zuschuss wurde zunächst nur vorläufig gewährt. Maßgebend für die Berechnung des endgültigen Zuschusses ist das erzielte Jahresarbeits Einkommen. Nach der Gesetzesbegründung bei Einführung dieser Regelung ist die Regelung erforderlich, „da Zuschussberechtigte gegenüber der Künstlersozialkasse keine Beitragsanteile zur Krankenversicherung zahlen und daher eine Überprüfung des geschätzten Jahresarbeits Einkommens notwendig ist.“¹⁰⁸

Für den Personenkreis der Zuschussberechtigten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der allgemeinen Rentenversicherung versichert sind, ist hingegen, nach Auffassung der Verfasserin für die Berechnung des endgültigen Zuschusses das erzielte Jahresarbeits Einkommen nicht maßgebend, auch wenn der Zuschuss zunächst nur vorläufig gewährt wurde. Daher gilt für diesen Personenkreis, dass von diesen Zuschussempfängern kein Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens verlangt wird und auch der vorläufige Zuschuss bei diesen nicht zu korrigieren ist. Denn diese entrichten gleichzeitig Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und daher bedarf es in diesen Fällen keines Nachweises, weil die Schätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens hier mit Verpflichtungen gegenüber der KSK verbunden ist.¹⁰⁹ Bei diesem Personenkreis ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin daher das Problem gar nicht, das aus dem Verhältnis zwischen der Funktion der Meldepflicht des voraussichtlichen Jahresarbeits Einkommens nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG und der gesetzlichen Regelung der Vorläufigkeit der Leistung des Beitragszuschusses nach §§ 10 und 10a KSVG entsteht. Denn bei diesem Personenkreis ist nach Auffassung der Verfasserin auch der vorläufige Zuschuss nicht zu korrigieren.

Dies gilt nach Auffassung der Verfasserin auch für den Personenkreis der Zuschussberechtigten, die nach den §§ 10 Absatz 2, 10a Absatz 1 und 10a Absatz 2 KSVG einen vorläufigen Beitragszuschuss erhalten und nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der allgemeinen Rentenversicherung versichert sind. Denn auch für diese gilt § 10 Absatz 1 Satz 4 KSVG (teilweise, jedenfalls entsprechend):

Für den Personenkreis der privat krankenversicherten Zuschussberechtigten, die nach § 10 Absatz 2 KSVG einen Beitragszuschuss erhalten, gilt § 10 Absatz 1 Satz 4 KSVG über die Verweisung des § 10 Absatz 2 Satz 6 KSVG (siehe hierzu auch den in dieser Aufsatzreihe bereits erschienen Aufsatz der Verfasserin: „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil IX – Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse“).

Die Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 4 KSVG gilt über die Verweisung des § 10a Absatz 1 Satz 2 KSVG entsprechend für den Personenkreis, der nach § 10a Absatz 1 KSVG einen Beitragszuschuss erhält (siehe hierzu auch den in dieser Aufsatzreihe bereits erschienen Aufsatz der Verfasserin: „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil IX – Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse“).

Und auch für den Personenkreis der Zuschussberechtigten, die nach § 10a Absatz 2 KSVG einen vorläufigen Beitragszuschuss zu ihrer privaten Pflegeversicherung erhalten, gilt die Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 4 KSVG über § 10a Absatz 2 Satz 4 KSVG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 6 KSVG entsprechend (siehe hierzu auch den in dieser Aufsatzreihe bereits erschienen Aufsatz der Verfasserin: „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil IX – Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse“).

Denn auch für diese gilt nach Auffassung der Verfasserin, dass für die Berechnung des endgültigen Zuschusses in ihrem Fall das erzielte Jahresarbeits Einkommen nicht maßgebend ist, auch wenn der Zuschuss zunächst nur vorläufig gewährt wurde. Daher gilt auch für diesen Personenkreis, dass von diesen Zuschussempfängern kein Nachweis des tatsäch-

¹⁰⁸ BR-Drs. 367/88, S. 39.

¹⁰⁹ BT-Drs. 14/5066, S. 23.

lichen Arbeitseinkommens verlangt wird und auch der vorläufige Zuschuss bei diesen nicht zu korrigieren ist. Denn diese entrichten gleichzeitig Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und daher bedarf es in diesen Fällen keines Nachweises, weil die Schätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens hier mit Verpflichtungen gegenüber der KSK verbunden ist.¹¹⁰ Auch bei diesem Personenkreis ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin daher das Problem gar nicht, das aus dem Verhältnis zwischen der Funktion der Meldepflicht des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG und der gesetzlichen Regelung der Vorläufigkeit der Leistung des Beitragszuschusses nach §§ 10 und 10a KSVG entsteht. Denn auch bei diesem Personenkreis ist nach Auffassung der Verfasserin der vorläufige Zuschuss nicht zu korrigieren.

§ 12 Absatz 3 KSVG

§ 12 Absatz 3 KSVG lautet:

„(3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren, ist auf Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist.“

Allgemeines

§ 12 Absatz 3 KSVG ist erstmals durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (BGBl (1988) I, 2606) in das KSVG eingeführt worden. In der Gesetzesbegründung hierzu hieß es: „Absatz 3 ist Folge der Neuordnung des Beitragsverfahrens. Da sich die Beitragsanteile der nach dem KSVG Versicherten künftig nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen berechnen und eine Korrektur für vergangene Zeiträume ausgeschlossen sein soll, ist diese Vorschrift als *lex specialis* zu § 48 SGB X erforderlich. Dabei ist auf den Ersten des folgenden Monats

abzustellen, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht, da das Wirksamwerden der Änderung nicht von der Dauer des Verwaltungsverfahrens abhängen soll.“¹¹¹

§ 12 Absatz 3 KSVG im Einzelnen

§ 12 Absatz 3 Satz 1 KSVG

§ 12 Absatz 3 Satz 1 KSVG lautet:

„Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren, ist auf Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht.“

§ 12 Absatz 3 Satz 1 KSVG im Einzelnen

Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren

Voraussetzung des § 12 Absatz 3 Satz 1 KSVG ist zunächst, dass sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren, ändern. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Absatz 3 ist Folge der Neuordnung des Beitragsverfahrens. Da sich die Beitragsanteile der nach dem KSVG Versicherten künftig nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen berechnen und eine Korrektur für vergangene Zeiträume ausgeschlossen sein soll, ist diese Vorschrift als *lex specialis* zu § 48 SGB X erforderlich.“¹¹²

Die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren

Maßgebend sind diejenigen Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren. Bei dem voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen handelt es sich hier, nach Auffassung der Verfasserin, um dasjenige voraussichtliche

¹¹⁰ BT-Drs. 14/5066, S. 23.

¹¹¹ BR-Drs. 367/88, S. 40.

¹¹² BR-Drs. 367/88, S. 40.

Arbeitseinkommen, das gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG zu melden ist. Denn in der Gesetzesbegründung ist im Zusammenhang mit den Begriffen „voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen“ von der Berechnung der Beitragsanteile die Rede. Dieser Berechnung liegt indes dasjenige voraussichtliche Arbeitseinkommen zugrunde, das nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG zu melden ist. Dasjenige voraussichtliche Arbeitseinkommen, das nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG zu melden ist, ist das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das Versicherte und Zuschussberechtigte aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr.

Diejenigen Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren, sind daher nach Auffassung der Verfasserin diejenigen Verhältnisse, die für die Ermittlung des gemeldeten voraussichtlichen Arbeitseinkommens, das Versicherte und Zuschussberechtigte aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr maßgebend waren. Diejenigen Verhältnisse, die für diese Ermittlung maßgebend waren, sind das durch den Versicherten und Zuschussberechtigten geschätzte Arbeitseinkommen aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr. Hierbei war bei dieser Ermittlung der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit (Arbeitseinkommen) maßgebend. Einkommen war hiernach als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.

Sich ändern

Die soeben erwähnten Verhältnisse müssten sich geändert haben. Nach Auffassung der Verfasserin müssten sich diese Verhältnisse

geändert haben, nachdem die Meldung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG erstattet worden ist.

Ist auf Antrag

Haben sich diese Verhältnisse geändert, ist die Änderung nur auf Antrag zu berücksichtigen. Es ist also ein Antrag des Künstlers oder Publizisten an die Künstlersozialkasse erforderlich, mit dem er die Berücksichtigung der Änderung beantragt. Eine Berücksichtigung der Änderungen von Amts wegen erfolgt nicht.

Ist die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht

Die Änderung ist mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Dabei ist auf den Ersten des folgenden Monats abzustellen, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht, da das Wirksamwerden der Änderung nicht von der Dauer des Verwaltungsverfahrens abhängen soll.“¹¹³

Der Antrag auf dessen Eingang es ankommt, ist der Antrag auf Berücksichtigung der Änderung. Es kommt darauf an, wann dieser Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Die Änderung ist mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Der Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht, wäre für den Fall, dass der Antrag am 15.04.2013 bei der Künstlersozialkasse eingeht, der Monat Mai. Die Änderung ist mit Wirkung vom Ersten dieses Monats an zu berücksichtigen und damit in diesem Beispiel mit Wirkung vom 01.05.2013.

§ 12 Absatz 3 Satz 2 KSVG

§ 12 Absatz 3 Satz 2 KSVG lautet:

¹¹³ BR-Drs. 367/88, S. 40.

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist.“

Allgemeines

§ 12 Absatz 3 Satz 2 KSVG regelt einen Fall, der im Zusammenhang mit § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG steht. Denn nur hier, also im Falle der Meldepflicht des geschätzten Arbeitseinkommens durch den Versicherten gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG, kommt eine Schätzung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Alt. 1 KSVG oder § 12 Absatz 1 Satz 2 Alt. 2 KSVG in Betracht.

Wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist

Voraussetzung des § 12 Absatz 3 Satz 2 KSVG ist, dass das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist. Nur, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist, gilt § 12 Absatz 3 Satz 1 KSVG entsprechend. Das Jahresarbeitseinkommen wird von der Künstlersozialkasse geschätzt, wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG nicht erstattet oder die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren.

Satz 1 gilt entsprechend

In diesem Fall gilt § 12 Absatz 3 Satz 1 KSVG entsprechend. Also gilt § 12 Absatz 3 Satz 1 KSVG sinngemäß, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist. Nach Auffassung der Verfasserin ist bei sinngemäßer Geltung des § 12 Absatz 3 Satz 1 KSVG der § 12 Absatz 3 Satz 2 KSVG wie folgt zu lesen:

„Ändern sich die Verhältnisse, die für die Schätzung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens durch die Künstlersozialkasse maßgebend waren, ist auf Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht.“

Ändern sich die Verhältnisse, die für die Schätzung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens durch die Künstlersozialkasse maßgebend waren

Im Falle der Schätzung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens durch die Künstlersozialkasse nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Alt. 1 KSVG und § 12 Absatz 1 Satz 2 Alt. 2 KSVG sind für diese Schätzung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens folgende Verhältnisse maßgebend:

Geschätzt wird nach Auffassung der Verfasserin die Höhe des Arbeitseinkommens, das Versicherte aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr. Im Hinblick auf den Begriff des Arbeitseinkommens gilt auch hier die Legaldefinition des § 15 SGB IV, nach der das Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit ist. Einkommen ist hiernach als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Die Höhe wird geschätzt. Zu der Schätzung lässt sich der Gesetzesbegründung zu § 12 KSVG i. d. F. BGBl (1988) I S. 2606 das Folgende entnehmen: „Bei der Schätzung sind alle zum Einkommen des Versicherten bekannten Umstände zu berücksichtigen.“¹¹⁴ Hieraus ist nach Auffassung der Verfasserin ersichtlich, dass die Künstlersozialkasse weder die Schätzung willkürlich vornehmen darf, noch als Ergebnis ihrer Schätzung einen Betrag willkürlich festlegen darf. Vielmehr hat die Künstlersozialkasse bei ihrer Schätzung alle zum Einkommen des versicherten Künstlers oder Publizisten bekannten Umstände zu berücksichtigen. Welche Umstände dies konkret sind, ist der Gesetzesbegründung jedoch, soweit für die Verfasserin ersichtlich, nicht zu entnehmen.

Bei denjenigen Verhältnissen, auf deren Änderung es ankommt, könnte es sich nach

¹¹⁴ BR-Drs. 367/88, S. 40.

Auffassung der Verfasserin um all diejenigen Umstände handeln, die der Künstlersozialkasse zum Einkommen des versicherten Künstlers oder Publizisten im Hinblick auf das Arbeitseinkommen, das Versicherte aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr bekannt waren.

Hierbei könnte streitig sein, auf welchen Zeitpunkt im Hinblick auf die Kenntnis abzustellen wäre: Ob es also auf die Änderung derjenigen Umstände ankommt, die der Künstlersozialkasse bei Vornahme ihrer Schätzung bekannt waren. Oder ob es auf die Änderung derjenigen Umstände ankommt, die der Künstlersozialkasse überhaupt zu irgendeinem Zeitpunkt (also auch zu einem Zeitpunkt nach Vornahme der Schätzung durch sie) zum Einkommen des versicherten Künstlers oder Publizisten im Hinblick auf das Arbeitseinkommen, das Versicherte aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr bekannt waren.

Außerdem könnte hier streitig sein, ob es sich um all diejenigen Umstände handelt, die der Künstlersozialkasse zum Einkommen des versicherten Künstlers oder Publizisten im Hinblick auf das Arbeitseinkommen, das Versicherte aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr bekannt waren und die sie bei Vornahme ihrer Schätzung auch berücksichtigt hat. Oder ob es sich um all diejenigen Umstände handelt, die der Künstlersozialkasse zum Einkommen des versicherten Künstlers oder Publizisten im Hinblick auf das Arbeitseinkommen, das Versicherte aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr bekannt waren, ohne dass es eine Rolle spielt,

ob die Künstlersozialkasse diese Umstände auch berücksichtigt hat.

Ferner könnte es sich bei denjenigen Verhältnissen, auf deren Änderung es ankommt, nach Auffassung der Verfasserin, um alle zum Einkommen des versicherten Künstlers oder Publizisten im Hinblick auf das Arbeitseinkommen, das Versicherte aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr zu zählenden Umstände handeln, ohne dass es darauf ankäme, ob diese Umstände der Künstlersozialkasse bekannt waren.

Letzteres entspricht der Auffassung der Verfasserin. Denn mit der Schätzung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 KSVG wird ein strafender Zweck nicht verfolgt. Würde jedoch nur eine Änderung derjenigen Umstände zum Einkommen des versicherten Künstlers oder Publizisten eine Berücksichtigung der Änderung für die Zukunft ermöglichen, die der Künstlersozialkasse bekannt waren, dann hätte dies unter Umständen eine strafende Wirkung. Diese Wirkung ist nicht gewollt und ist zu vermeiden. Auch der Sinn und Zweck des § 12 Absatz 3 KSVG¹¹⁵ spricht nicht gegen diese Auffassung, da eine Korrektur für vergangene Zeiträume auch in diesem Fall nicht erfolgt.

Nach Auffassung der Verfasserin handelt es sich also bei denjenigen Verhältnissen, auf deren Änderung es ankommt, um alle zum Einkommen des versicherten Künstlers oder Publizisten im Hinblick auf das Arbeitseinkommen, das Versicherte aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr zu zählenden Umstände, ohne dass es darauf ankommt, ob diese Umstände der Künstlersozialkasse bekannt waren.

¹¹⁵ Vgl. Zu dem Sinn und Zweck des § 12 Absatz 3 KSVG die Gesetzesbegründung: BR-Drs. 367/88, S. 40.

Diese Verhältnisse müssten sich geändert haben.

Nach Auffassung der Verfasserin spielt es hier keine Rolle, wann sich diese Verhältnisse geändert haben. Denn Grundlage ist hier die Schätzung der Künstlersozialkasse und nicht die Meldung des Versicherten nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KSVG. Allerdings muss die Änderung dieser Verhältnisse nach Auffassung der Verfasserin zu demjenigen Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Berücksichtigung dieser Änderung zu berücksichtigen ist, noch vorliegen bzw. seine Wirkung entfalten. Denn eine Korrektur für vergangene Zeiträume erfolgt nicht. Daher muss die Änderung nach Auffassung der Verfasserin noch zu dem Zeitpunkt, ab dem sie überhaupt berücksichtigt werden kann, berücksichtigungsfähig sein.

Ist auf Antrag

Haben sich die oben genannten Verhältnisse geändert, ist die Änderung nur auf Antrag zu berücksichtigen. Es ist also ein Antrag des Künstlers oder Publizisten an die Künstlersozialkasse erforderlich, mit dem er die Berücksichtigung der Änderung beantragt. Eine Berücksichtigung der Änderungen von Amts wegen erfolgt nicht.

Ist die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht

Die Änderung ist mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. In der Gesetzesbegründung wird das Abstellen auf den Ersten des folgenden Monats, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht, damit begründet, dass das Wirksamwerden der Änderung nicht von der Dauer des Verwaltungsverfahrens abhängen soll.¹¹⁶

Der Antrag auf dessen Eingang es ankommt, ist der Antrag auf Berücksichtigung der

Änderung. Es kommt darauf an, wann dieser Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Die Änderung ist mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem dieser Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Der Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht, wäre für den Fall, dass der Antrag am 15.04.2013 bei der Künstlersozialkasse eingeht, der Monat Mai. Die Änderung ist mit Wirkung vom Ersten dieses Monats an zu berücksichtigen und damit in diesem Beispiel mit Wirkung vom 01.05.2013.

Historische Analyse

1. Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG -) aus dem Jahre 1976

Bereits der Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG -) aus dem Jahre 1976 sah eine Regelung über das Melde- und Beitragsverfahren vor. Diese war in § 8 KSVG-E 1976 geregelt und lautete:

„Für das Melde- und Beitragsverfahren der Versicherten gelten die für versicherungspflichtige Selbständige anzuwendenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“¹¹⁷

Hierzu hieß es in der Gesetzesbegründung:

„Zu § 8

Diese Vorschrift stellt sicher, daß im Bereich des Melde- und Beitragsverfahrens das Verhältnis zwischen Versichertem und Künstlersozialkasse ebenso ausgestaltet ist wie ansonsten zwischen versicherungspflichtigem Selbständigen und Versicherungsträger.“¹¹⁸

¹¹⁶ BR-Drs. 367/88, S. 40.

¹¹⁷ BR-Drs. 410/76, S. 7.

¹¹⁸ BR-Drs. 410/76, S. 15.

2. Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG -) aus dem Jahre 1979

Der Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG -) aus dem Jahre 1979 enthielt dann in § 17 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 5 KSVG-E 1979 Regelungen, die mit der gegenwärtigen Regelung des § 12 KSVG vergleichbar sind. § 17 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 5 KSVG-E 1979 lauteten:

„§ 17

(1) Der Versicherte hat der Künstlersozialkasse das in einem Kalendervierteljahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum Ende des folgenden Kalendermonats vorläufig zu melden. Vorläufige Meldungen für die Kalendervierteljahre sind auch dann zu erstatten, wenn kein Arbeitseinkommen erzielt wurde. Für die Meldung nach Satz 1 und 2 ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden.

[...]

(3) Erstattet ein Versicherter trotz Aufforderung der Künstlersozialkasse die vorgeschriebene Meldung seines Arbeitseinkommens nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so kann die Künstlersozialkasse bis zur ordnungsgemäßen Meldung der Berechnung der Beitragsanteile ein Zwölftel der Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde legen.

[...]

(5) Wer lediglich nach § 8 berechtigt ist, hat der Künstlersozialkasse das in einem Kalenderjahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres zu melden. Absatz 1 Satz 3 gilt. Erstattet er trotz Aufforderung der Künstlersozialkasse diese Meldung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so entfällt der Anspruch auf den Bei-

tragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats.“¹¹⁹

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Zu §§ 15 bis 19

Diese Vorschriften regeln das Melde- und Beitragsverfahren zwischen den Versicherten und der Künstlersozialkasse. Sie sind den Verfahrensvorschriften nachgebildet, die im Sozialversicherungsrecht zwischen versicherungspflichtigen Selbständigen und Versicherungsträger gelten, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

a) [...]

b) Um die Zahlung des Beitragsanteils so nah wie möglich an den Zeitpunkt der Erzielung der Einkünfte heranzurücken, muß der Versicherte vorläufig sein jeweiliges vierteljährliches Arbeitseinkommen melden und aufgrund dessen monatlich Beitragsanteile entrichten. Für die Entrichtung der Beitragsanteile ist, um dem Versicherten die Berechnung zu ersparen, das Kontenabbuchungsverfahren vorgesehen; dadurch soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß im Einzelfall eine abweichende Art der Beitragsentrichtung zwischen dem Versicherten und der Künstlersozialkasse vereinbart wird (§ 17 Abs. 1 und 2). Sobald hinsichtlich des Beitragsanteils zur Krankenversicherung die Jahresarbeitsverdienstgrenze, hinsichtlich des Beitragsanteils zur Rentenversicherung die für den Versicherten geltende Jahresbeitragsbemessungsgrenze erreicht ist, wird die Beitragsentrichtung für dieses Jahr eingestellt. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen.

Da die Beitragsberechnung grundsätzlich nach Kalenderjahren erfolgt, wird nach Schluß des Kalenderjahres aufgrund einer endgültigen Einkommensmeldung abgerechnet (§ 17 Abs. 4).“¹²⁰

¹¹⁹ BT-Drs. 8/3172, S. 9.

¹²⁰ BT-Drs. 8/3172, S. 23.

In der Gesetzesbegründung finden sich ferner folgende hier zu erwähnende Ausführungen zu der Lösung der Zielsetzung dieses Gesetzes:

„Zur Durchführung der sich hieraus ergebenden Aufgaben wird eine Künstlersozialkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Versicherten und die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten zu erfassen, die Beitragsanteile der Versicherten und die Künstlersozialabgabe einzuziehen und aus diesen Mitteln sowie dem Bundeszuschuß die Beiträge zugunsten der Künstler und Publizisten an die Träger der Sozialversicherung abzuführen. Dabei soll durch Besonderheiten des Verfahrens der für selbständige Künstler und Publizisten typischen Situation Rechnung getragen werden, daß deren Einkommen unregelmäßig fließen und starken Schwankungen unterliegen.“¹²¹

Außerdem lässt sich in dem allgemeinen Teil der Begründung folgende Ausführung finden:

„[...] Daher sieht das Gesetz zur Durchführung der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten die Errichtung einer Künstlersozialkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vor. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Versicherten und die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten zu erfassen, die Beiträge der Versicherten und die Künstlersozialabgabe einzuziehen und aus diesen Mitteln sowie dem Bundeszuschuß die Beiträge zugunsten der Künstler und Publizisten an die Träger der Sozialversicherung abzuführen. Dabei soll durch Besonderheiten des Verfahrens der für selbständige Künstler und Publizisten typischen Situation Rechnung getragen werden, daß deren Einkommen unregelmäßig fließen und starken Schwankungen unterliegen. [...]“¹²²

Die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss) sah vor, dass § 17 „unverändert“¹²³ bleiben solle.

¹²¹ BT-Drs. 8/3172, S. 2.

¹²² BT-Drs. 8/3172, S. 20.

¹²³ BT-Drs. 8/4006, S. 13.

3. Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG) vom 27.07.1981 (BGBl. I S. 705)

Das Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG) vom 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) schließlich regelt in § 17 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5 das Folgende:

„§ 17

(1) Der Versicherte hat der Künstlersozialkasse das in einem Kalendervierteljahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum Ende des folgenden Kalendermonats vorläufig zu melden. Vorläufige Meldungen für die Kalendervierteljahre sind auch dann zu erstatten, wenn kein Arbeitseinkommen erzielt wurde. Für die Meldung nach Satz 1 und 2 ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden.

[...]

(4) Erstattet ein Versicherter trotz Aufforderung der Künstlersozialkasse die vorgeschriebene Meldung seines Arbeitseinkommens nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so kann die Künstlersozialkasse bis zur ordnungsgemäßen Meldung der Berechnung der Beitragsanteile ein Zwölftel der Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde legen.

(5) Wer lediglich nach § 8 berechtigt ist, hat der Künstlersozialkasse das in einem Kalenderjahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres zu melden. Absatz 1 Satz 3 gilt. Erstattet er trotz Aufforderung der Künstlersozialkasse diese Meldung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats.“¹²⁴

Diese Fassung des § 17 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5 entspricht derjenigen Fassung dieser

¹²⁴ BGBl. (1981) I S. 705.

Regelung, die in dem Gesetzentwurf zu diesem Gesetz enthalten war.¹²⁵

In der Gesetzesbegründung des Gesetzentwurfs hieß es unter anderem zu dieser Regelung:

„Zu §§ 15 bis 19

Diese Vorschriften regeln das Melde- und Beitragsverfahren zwischen den Versicherten und der Künstlersozialkasse. Sie sind den Verfahrensvorschriften nachgebildet, die im Sozialversicherungsrecht zwischen versicherungspflichtigen Selbständigen und Versicherungsträger gelten, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

a) [...]

b) Um die Zahlung des Beitragsanteils so nahe wie möglich an den Zeitpunkt der Erzielung der Einkünfte heranzurücken, muß der Versicherte vorläufig sein jeweiliges vierteljährliches Arbeitseinkommen melden und aufgrund dessen monatlich Beitragsanteile entrichten. Für die Entrichtung der Beitragsanteile ist, um dem Versicherten die Berechnung zu ersparen, das Kontenabbuchungsverfahren vorgesehen; dadurch soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß im Einzelfall eine abweichende Art der Beitragsentrichtung zwischen dem Versicherten und der Künstlersozialkasse vereinbart wird (§ 17 Abs. 1 und 2). Sobald hinsichtlich des Beitragsanteils zur Krankenversicherung die Jahresarbeitsverdienstgrenze, hinsichtlich des Beitragsanteils zur Rentenversicherung die für den Versicherten geltende Jahresbeitragsbemessungsgrenze erreicht ist, wird die Beitragsentrichtung für dieses Jahr eingestellt. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen.

Da die Beitragsberechnung grundsätzlich nach Kalenderjahren erfolgt, wird nach Schluß des Kalenderjahres aufgrund einer endgültigen Einkommensmeldung abgerechnet (§ 17 Abs. 3).¹²⁶

Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss) sollte diese Regelung „unverändert“ bleiben.¹²⁷

Im allgemeinen Teil der Begründung zu dem Gesetzentwurf heißt es außerdem:

„[...] Daher sieht das Gesetz zur Durchführung der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten die Errichtung einer Künstlersozialkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vor. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Versicherten und die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten zu erfassen, die Beiträge der Versicherten und die Künstlersozialabgabe einzuziehen und aus diesen Mitteln sowie dem Bundeszuschuß die Beiträge zugunsten der Künstler und Publizisten an die Träger der Sozialversicherung abzuführen. Dabei soll durch Besonderheiten des Verfahrens der für selbständige Künstler und Publizisten typischen Situation Rechnung getragen werden, daß deren Einkommen unregelmäßig fließen und starken Schwankungen unterliegen. [...].“¹²⁸

Der Gesetzeswortlaut des § 17 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5 KSVG i. d. F. BGBl. I S. 705 ist oben bereits wiedergegeben worden. Hierauf sei hier verwiesen.

4. Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen

Dem Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen (BT-Drs. 11/2979) lässt sich Folgendes entnehmen:

„Der Bericht schildert in Grundzügen die Entwicklung der Künstlersozialversicherung, zeigt die Probleme auf, die bei der Anwendung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) aufgetreten sind, und enthält die sich daraus ergebenden Vorschläge zur Änderung des KSVG. Diese Änderungsvorschläge sind wesentlicher Bestandteil des Ent-

¹²⁵ BT-Drs. 9/26, S. 6-7.

¹²⁶ BT-Drs. 9/26, S. 20.

¹²⁷ BT-Drs. 9/429, S. 12.

¹²⁸ BT-Drs. 9/26, S.17.

wurfs eines Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, den die Bundesregierung am 4. August 1988 beschlossen hat (BR-Drucksache 367/88).¹²⁹

Anschließend wird ausgeführt:

„Bei allen Vorteilen des bestehenden Finanzierungssystems der Künstlersozialversicherung dürfen gewisse Risiken nicht übersehen werden. Während in der Arbeitnehmersversicherung die Beitragsentrichtung in einem engen Zusammenhang mit der Zahlung des Arbeitsentgelts steht, ist sie in der Künstlersozialversicherung von der Zahlung des Entgelts an den Künstler losgelöst. Die Beiträge werden hier aufgrund der Angaben der Versicherten von der Künstlersozialkasse festgesetzt. Die Angaben der Versicherten über die erhaltenen Honorare können insgesamt erheblich von denen der Verwerter abweichen. Hierin liegt ein – systembedingter – Unsicherheitsfaktor, der sich auf die Berechenbarkeit der Finanzentwicklung der Künstlersozialversicherung auswirkt. Um die Funktionsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Künstlersozialversicherung zu erhalten, müssen die finanziellen Risiken vermindert werden, soweit dies durch gesetzliche Maßnahmen möglich ist.“¹³⁰

Später heißt es hier:

„Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages wurde der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – nach Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses – Sammelübersicht 62 (Drucksache 11/2335) – eine Petition überwiesen, in der gefordert worden war, Stipendien und Preise dem Arbeitseinkommen gleichzustellen und damit die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung auszudehnen. Die Bundesregierung kann eine entsprechende Gesetzesänderung nicht befürworten. Es dürfte äußerst selten sein, daß ein selbstständiger Künstler nicht von Honoraren, sondern von allgemeinen, nicht an einzelne

Werke gebundenen Stipendien, Preisen, Arbeitskostenzuschüssen oder ähnlichen Zuwendungen lebt. Ein solcher Einzelfall rechtfertigt es nicht, nur für den Bereich der Künstlersozialversicherung von dem Begriff des Arbeitseinkommens abzugehen, durch den für alle Versicherungszweige einheitlich das sozialversicherungsrechtlich relevante Einkommen aus selbständiger Tätigkeit festgelegt wird.“¹³¹

Insbesondere heißt es in diesem Bericht:

„Als Kernpunkt einer notwendigen Vereinfachung der Verwaltungsabläufe wird eine Umgestaltung des Beitragsverfahrens vorgeschlagen (Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzentwurfs).

Das geltende Beitragsrecht des KSVG sieht für das laufende Kalenderjahr vorläufige monatliche Beitragsanteile der Versicherten vor, deren Höhe sich nach dem im letzten Kalendervierteljahr erzielten, durch eine Vierteljahresmeldung anzugebenden Arbeitseinkommen bestimmt. Der endgültige Beitragsanteil für das betreffende Kalenderjahr wird erst im folgenden Jahr festgesetzt, nachdem das erzielte Jahresarbeitseinkommen der Künstlersozialkasse gemeldet worden ist. Die Krankenkassen erhalten vorläufige Monatsbeiträge, deren Höhe aufgrund eines geschätzten Jahresarbeitseinkommens berechnet wird und die im folgenden Jahr mit den endgültigen Jahresbeiträgen auszugleichen sind. In der Rentenversicherung wird eine vorläufige Pauschalzahlung der Künstlersozialkasse mit den endgültig zu zahlenden Beiträgen verrechnet. Dieses Beitragsverfahren berücksichtigt, daß das Einkommen von Künstlern und Publizisten häufig stärkeren Schwankungen unterliegt und über seine Höhe erst im nachhinein genaue Angaben gemacht werden können. Andererseits erfordert es einen beträchtlichen Arbeitsaufwand, führt zu Verrechnungen, Nachforderungen und Erstattungen und erschwert die Finanz- und Haushaltsplanung. Vor allem wird das Verhältnis zwischen Beitrag und Leistung gestört. So bemißt sich z. B. das Krankengeld nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen,

¹²⁹ BT-Drs. 11/2979, S. 1.

¹³⁰ BT-Drs. 11/2979, S. 4.

¹³¹ BT-Drs. 11/2979, S. 5.

der Beitrag aber nach dem nicht selten niedrigeren endgültigen Jahresarbeitseinkommen. Die Künstlersozialkasse und die Krankenkassen setzen sich dafür ein, das geschätzte voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen als verbindliche, nur noch für die Zukunft veränderbare Bemessungsgrundlage für die Beiträge zu bestimmen. Vierteljahresmeldungen werden nur noch von einer Minderheit der Versicherten abgegeben. Die Verbände der Versicherten haben überwiegend eine Änderung abgelehnt und auf die Schwierigkeiten einer Schätzung hingewiesen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Schwierigkeiten in Kauf genommen werden müssen, weil die Vorteile einer Neuregelung insgesamt überwiegen. Insbesondere kommt dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung angesichts des Umfangs der Aufgaben der Künstlersozialkasse große Bedeutung zu. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Beitragsverfahren dem der allgemeinen Sozialversicherung anzugleichen. Es sollen verbindliche Monatsbeiträge mit dem geschätzten voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen als Bemessungsgrundlage eingeführt werden.¹³²

In der Zusammenfassung heißt es unter anderem:

„[...]“

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hat die Bundesregierung schließlich eine Reihe von Regelungen vorgeschlagen, um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und die finanzielle Basis der Künstlersozialversicherung dauerhaft abzusichern. Die Vorschläge umfassen im wesentlichen eine Neugestaltung des Beitragsverfahrens, die der Verwaltungsvereinfachung dienen soll, [...].¹³³

Dieser Bericht war später auch Gegenstand des sogleich darzustellenden Gesetzgebungsverfahrens zu dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (BGBl

(1988) I, 2606). Der Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen (BT-Drs. 11/2979) wurde in das Gesetzgebungsverfahren zu diesem Gesetz eingebracht. Die Änderungsvorschläge dieses Berichts, die auf der Schilderung der Grundzüge der Entwicklung des KSVG und der bei der Anwendung dieses Gesetzes aufgetretenen Probleme beruhen, waren wesentlicher Bestandteil des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes.¹³⁴

5. Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (BGBl (1988) I, 2606)

Das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (BGBl (1988) I, 2606) enthielt eine Regelung, die in § 12 KSVG geregelt war und mit dem gegenwärtigen § 12 KSVG vergleichbar ist.

Der Gesetzentwurf sah folgende Fassung dieses § 12 vor:

„§ 12

(1) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen für das folgende Kalenderjahr zu melden. Erstattet der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht, kann die Künstlersozialkasse die Höhe des Arbeitseinkommens schätzen.

(2) Erstattet der Zuschußberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach § 10 trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren, ist auf

¹³² BT-Drs. 11/2979, S.5-6.

¹³³ BT-Drs. 11/2979, S. 9.

¹³⁴ BT-Drs. 11/2979, S. 1.

Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist.¹³⁵

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Zu § 12

Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift regelt die Pflicht zur Meldung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens, das nach der Neugestaltung des Beitragsverfahrens für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen mit Ausnahme der endgültigen Beitragszuschüsse allein maßgebend ist.

Satz 2 gibt der Künstlersozialkasse die Möglichkeit, bei fehlender Meldung durch den Versicherten sein voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen zu schätzen. Dies ist erforderlich, da die Künstlersozialkasse zum Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres die zu zahlenden Beiträge festzusetzen und den Krankenkassen das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen mitzuteilen hat. Die Aufforderung der Künstlersozialkasse, die Einkommenschätzung abzugeben, kann vor dem Abgabetermin erfolgen. Bei der Schätzung sind alle zum Einkommen des Versicherten bekannten Umstände zu berücksichtigen.

Absatz 2 Satz 1 und 2 der Vorschrift regelt in Anlehnung an den bisherigen § 17 Abs. 5 Satz 3 KSVG die Folgen bei Verletzung der Melde- oder Nachweispflichten nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 10 KSVG.

Satz 3 dient der Klarstellung.

Absatz 3 ist Folge der Neuordnung des Beitragsverfahrens. Da sich die Beitragsanteile der nach dem KSVG Versicherten künftig nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen berechnen und eine Korrektur für vergangene Zeiträume ausgeschlossen sein soll, ist diese Vorschrift als *lex specialis* zu § 48 SGB X erforderlich. Dabei ist auf den Ersten des folgenden Monats abzustellen, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht, da

das Wirksamwerden der Änderung nicht von der Dauer des Verwaltungsverfahrens abhängen soll.¹³⁶

Außerdem hieß es in dem Gesetzentwurf:

„[...] Der Versicherungsgedanke soll stärker betont, das Beitragsverfahren vereinfacht und einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung entgegengewirkt werden. [...]

[...]

Lösung

1. [...]

3. Einführung von verbindlichen Monatsbeiträgen und von Mindestbeiträgen für die Versicherten; [...].¹³⁷

Im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs hieß es ferner:

„Deshalb ist eine umfassende Novellierung des KSVG notwendig, durch die vor allem die Verwaltungsabläufe der Künstlersozialkasse wesentlich vereinfacht, die Grundsätze einer Versicherung stärker berücksichtigt und die finanziellen Grundlagen der Künstlersozialversicherung weiter verbessert werden.“

[...]

2. Das Beitragsverfahren nach dem KSVG weicht von dem in der allgemeinen Sozialversicherung üblichen erheblich ab. Es will dem Umstand Rechnung tragen, daß die Einkommen von Künstlern und Publizisten häufig stärkeren Schwankungen unterliegen. Deshalb werden die Beiträge nach geltendem Recht für ein Kalenderjahr erst im folgenden Jahr endgültig festgesetzt, wobei die endgültigen Beiträge die vorläufigen unterschreiten können. Die kurzfristigen Geldleistungen wie Krankengeld und Übergangsgeld werden jedoch aufgrund der vorläufigen Bemessungsgrundlage erbracht.

¹³⁵ BT-Drs. 11/2964, S. 6-7; siehe auch bereits: BR-Drs. 367/88, S. 9-10.

¹³⁶ BR-Drs. 367/88, S. 39-40.

¹³⁷ BR-Drs. 367/88, S. 1-2.

Diese Regelung hat nicht nur zu einer beträchtlichen Arbeitsbelastung bei der Künstlersozialkasse geführt, sondern auch die Möglichkeit eröffnet, Geldleistungen zu beziehen, ohne die entsprechenden Beiträge entrichten zu müssen. Die Möglichkeit zu einer solchen nachträglichen Risikoverschiebung zu Lasten der Versicherungsträger ist mit dem Versicherungsprinzip nicht vereinbar.

Das Beitragsverfahren wird deshalb dem der allgemeinen Sozialversicherung angeglichen. Es werden verbindliche Monatsbeiträge eingeführt. Beitragsbemessungsgrundlage ist das vom Künstler, ggf. von der Künstlersozialkasse geschätzte voraussichtliche Jahreseinkommen. Korrekturen sind nur noch mit Wirkung für die Zukunft möglich. Das Meldeverfahren wird dem neuen Beitragsverfahren angepasst.¹³⁸

Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss) sollte § 12 Absatz 1 des Gesetzentwurfes eine Änderung erfahren und die Absatz 2 und 3 sollten unverändert bleiben. Die Beschlussempfehlung sah folgende Empfehlung vor:

„Beschlussempfehlung

[...]

„§ 12

(1) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen **bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes)** für das folgende Kalenderjahr zu melden. Erstattet der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht, kann die Künstlersozialkasse die Höhe des Arbeitseinkommens schätzen.

(2) unverändert

¹³⁸ BR-Drs. 367/88, S. 27-28.

(3) unverändert“.¹³⁹

In dieser Beschlussempfehlung wird ferner wie folgt ausgeführt:

„A. Probleme

[...]. Der Versicherungsgedanke soll stärker betont, das Beitragsverfahren vereinfacht und einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung entgegengewirkt werden. [...].

B. Lösungen

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung

[...]

-Einführung von verbindlichen Monatsbeiträgen und von Mindestbeiträgen für die Versicherten sowie Ruhen der Leistungen aus der Krankenversicherung bei Beitragsrückständen in Höhe von zwei Monatsbeiträgen.

[...].¹⁴⁰

In dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss) hieß es zu der Empfehlung zu § 12:

„Zu Nummer 3 (§ 12)

Konkretisierung aus datenschutzrechtlichen Gründen. Liegt das Arbeitseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze, sind Angaben über die genaue Höhe des Arbeitseinkommens für die Durchführung der Künstlersozialversicherung nicht erforderlich.“¹⁴¹

Ferner enthielt der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss) noch folgende, hier darzustellende Ausführungen:

„Bericht der Abgeordneten Frau Weiler

A. Allgemeiner Teil

¹³⁹ BT-Drs. 11/3609, S. 4, 11 (§ 12).

¹⁴⁰ BT-Drs. 11/3609, S. 1-4.

¹⁴¹ BT-Drs. 11/3629, S. 7 (§ 12).

I. Zum Beitragsverfahren

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/2964 –

[...]

Der mitberatende Innenausschuß empfahl in seiner Stellungnahme vom 30. November 1988 einstimmig, „den Gesetzentwurf

-[...]

- darauf zu achten, daß einkommensgerechte Beiträge bezahlt werden;

[...]

- jene ‚Verfahrensvereinfachungen‘ nicht einzuführen, die im Ergebnis den sozialen Schutz der Künstler aushöhlen;

[...]“

[...]. Mit demselben Stimmenverhältnis beschloß der Ausschuß die nachfolgende von der Fraktion der SPD eingebrachte Stellungnahme:

„Die Reformbedürftigkeit des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist unbestritten. Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt die notwendige Reformaufgabe jedoch nur sehr unzureichend. Wenn überhaupt, dann werden die Probleme überwiegend auf dem Rücken der betroffenen Künstler gelöst.

Aus der Sicht des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ist besonders der Wegfall des nachträglichen Ausgleichs für zuviel oder zuwenig gezahlte Beiträge problematisch. In der Praxis werden die Beiträge nur noch nach Selbsteinschätzung der Künstler berechnet. Ihre Einkommensangaben werden nicht mehr überprüft. Das Prinzip der einkommensgerechten Beiträge wird aufgegeben. Wegen der unsicheren Einkommenssituation werden die meisten Künstler ihre Einnahmen sehr niedrig einschätzen und künftig massenhaft unterversichert sein.

Bei diesem Ausgleichswegfall handelt es sich um eine reine Sparmaßnahme, die langfristig mit der Aushöhlung des sozialen Schutzes der Künstler und entsprechend höheren Sozialhilfeausgaben bezahlt werden muß.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, wegen dieses Mangels und anderer gravierender Mängel den Gesetzentwurf abzulehnen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – Drucksache 11/2964 –

- Die Verwaltungsabläufe der Künstlersozialkasse werden wesentlich vereinfacht, die Grundsätze einer Versicherung stärker berücksichtigt und die finanziellen Grundlagen der Künstlersozialversicherung weiter verbessert.

- Das Beitragsverfahren wird dem der allgemeinen Sozialversicherung angeglichen. Es werden verbindliche Monatsbeiträge eingeführt. Die Beitragsbemessungsgrundlage ist das geschätzte voraussichtliche Jahreseinkommen. Das Meldeverfahren wird dem neuen Beitragsverfahren angepaßt. Der Beitragsanteil der Versicherten beträgt künftig grundsätzlich die Hälfte des von der Künstlersozialkasse an den Versicherungsträger zu zahlenden Beitrags.

- [...]

[...]

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/2964 –

[...]

Auch nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der SPD besteht in der Künstlersozialversicherung ein unabweisbarer Reformbedarf. Sie stimmten der Einführung bereichsspezifischer Abgabesätze für die Künstler-

sozialabgabe zu und hielten ebenfalls Verbesserungen des Einzugsverfahrens für die Versichertenbeiträge und die Künstlersozialabgabe für notwendig, um die Künstlersozialversicherung finanziell zu stabilisieren. Nach ihrer Auffassung wird der Gesetzentwurf dieser Reformaufgabe aber nur unvollkommen gerecht. Sie sahen den Hauptmangel des Gesetzentwurfs darin, daß das Gesetz den beschränkten Verwaltungskapazitäten der Künstlersozialkasse angepaßt werde, statt umgekehrt die Personalausstattung der Kasse entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu verbessern. Es werde versäumt, die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe zu verbreitern. Statt dessen würde eine Reihe von sehr fragwürdigen Verfahrensvereinfachungen eingeführt, die im Ergebnis zur Unterversicherung und zur Aushöhlung des sozialen Schutzes der Künstler/innen führen würde. Die vorgesehenen zusätzlichen Beitragsbelastungen für junge Künstler/innen seien nicht tragbar. Insgesamt würden mit dem Gesetzentwurf die zweifellos existierenden Probleme der Künstlersozialversicherung überwiegend auf dem Rücken der Künstler/innen gelöst. Daher könne man dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Entgegen der Ansicht der Mitglieder der Fraktion der SPD vertraten die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und FDP die Auffassung, daß die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe durch die Ergänzung des Katalogs der Abgabepflichtigen und die Einführung einer Generalklausel sowie den Vorschriften zur Vermeidung von Umgehungen der Abgabepflicht innerhalb des vom Bundesverfassungsgericht abgesteckten Rahmens voll ausgeschöpft worden sei. Im Vergleich zum heutigen Recht führe das neue Verfahren, wie Sachverständige bestätigt hätten, auch nicht zu einer Unterversicherung. [...].

[...]

a) Neugestaltung des Melde- und Beitragsverfahrens

Zu den Schwierigkeiten der Künstlersozialkasse hat neben anderen Ursachen auch das aufwendige Melde- und Beitragsverfahren beigetragen. Um die Tätigkeit der Künstlersozial-

kasse effektiver zu gestalten, müssen nach Auffassung der Ausschlußmehrheit die Verwaltungsabläufe bei der Künstlersozialkasse dringend vereinfacht werden. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP stimmten deshalb der Umgestaltung des Melde- und Beitragsverfahrens zu. Es soll an das in der Sozialversicherung übliche Verfahren angelehnt werden. An die Stelle der erst im folgenden Jahr endgültig festgestellten Beiträge sollen künftig verbindliche Monatsbeiträge mit dem geschätzten voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen als Bemessungsgrundlage treten; dadurch entfallen Nachforderungen und Erstattungen. Änderungen der Beitragshöhe sollen nur noch für die Zukunft möglich sein. Damit wird auch verhindert, daß Geldleistungen ohne entsprechende Beitragszahlungen bezogen werden können.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD sahen in der Umgestaltung des Beitrags- und Meldeverfahrens die Gefahr einer Unterversorgung. Demgegenüber waren die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP der Ansicht, daß auch das heutige Verfahren eine Unterversicherung nicht ausschließe.

[...].¹⁴²

Der oben bereits erwähnte Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen (BT-Drs. 11/2979), wurde in das Gesetzgebungsverfahren zu diesem Gesetz eingebracht. Die Änderungsvorschläge dieses Berichts, die auf der Schilderung der Grundzüge der Entwicklung des KSVG und der bei der Anwendung dieses Gesetzes aufgetretenen Probleme beruhten, waren wesentlicher Bestandteil des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes.¹⁴³ Zu den hier relevanten Inhalten dieses Berichts wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen zu diesem Bericht verwiesen.

Die Fassung des § 12 in der BR-Drs. 575/88 lautete schließlich:

¹⁴² BT-Drs. 11/3629, S. 1-5.

¹⁴³ BT-Drs. 11/2979, S. 1.

„§ 12

(1) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) für das folgende Kalenderjahr zu melden. Erstattet der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht, kann die Künstlersozialkasse die Höhe des Arbeitseinkommens schätzen.

(2) Erstattet der Zuschußberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach § 10 trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren, ist auf Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist.¹⁴⁴

Der im Bundesgesetzblatt verkündete Wortlaut des § 12 lautete:

§ 12

(1) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) für das folgende Kalenderjahr zu melden. Erstattet der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht, kann die Künstlersozialkasse die Höhe des Arbeitseinkommens schätzen.

¹⁴⁴ BR-Drs. 575/88, S. 4.

(2) Erstattet der Zuschußberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach § 10 trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren, ist auf Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist.¹⁴⁵

6. Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) (BGBl (1989) I, 2261)

Der Gesetzentwurf des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) sah folgende Änderung des § 12 KSVG vor:

„2. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbstständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für das folgende Kalenderjahr zu melden.“¹⁴⁶

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum SGB VI.“¹⁴⁷

¹⁴⁵ § 12 KSVG i.d.F. BGBl (1988) I, 2606 (§ 12).

¹⁴⁶ BT-Drs. 11/4124, S. 115; auch bereits: BR-Drs. 120/89, S. 115.

¹⁴⁷ BR-Drs. 120/89, S. 223 (§ 12).

Die Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss) sahen insofern keine Änderung vor.¹⁴⁸

Der im Bundesgesetzblatt verkündete Wortlaut der Änderung des § 12 KSVG lautete:

„2. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbstständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für das folgende Kalenderjahr zu melden.“¹⁴⁹

§ 12 KSVG i.F.d. BGBl (1989) I, 2261 lautete:

§ 12

(1) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbstständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für das folgende Kalenderjahr zu melden. Erstattet der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht, kann die Künstlersozialkasse die Höhe des Arbeitseinkommens schätzen.

(2) Erstattet der Zuschußberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach § 10 trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren, ist auf

¹⁴⁸ BT-Drs. 11/5490, S. 250 (Art. 14; § 12): Artikel 14 „unverändert“.

¹⁴⁹ BGBl (1989) I, 2261 (Art. 19; § 12).

Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist.

7. Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG) (BGBl (1994) I, 1014)

Der Entwurf des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG) sah folgende Änderung des § 12 KSVG vor:

„7. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 10“ durch die Verweisung „§§ 10 und 10a“ ersetzt.“¹⁵⁰

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Zu Nummer 6 und 7 (§§ 11 und 12)

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen.“¹⁵¹

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss) hierzu lautete:

„7. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die **Angabe** „§ 10“ durch die **Angabe** „§§ 10 und 10a“ ersetzt.“¹⁵²

In dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss) waren, soweit für die Verfasserin ersichtlich, keine Angaben zu der Änderung des Art. 11 Nr. 7 (Art. 11 Nr. 7, § 12) enthalten.¹⁵³

Die Fassung dieser Änderung des § 12 KSVG auf BR-Drs. 756/93 lautete:

¹⁵⁰ BT-Drs. 12/5262, S. 52 (Art. 11, § 12); identisch mit BR-Drs. 505/93, S. 52 (Art. 11, § 12).

¹⁵¹ BT-Drs. 12/5262, S. 165 (Art. 11, § 12); identisch mit BR-Drs. 505/93, S. 165 (Art. 11, § 12).

¹⁵² BT-Drs. 12/5920, S. 121 (Art. 11 Nr. 7, § 12).

¹⁵³ BT-Drs. 12/5952, S. 55.

„7. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§§ 10 und 10a“ ersetzt.“¹⁵⁴

Der im Bundesgesetzblatt verkündete Wortlaut dieser Änderung des § 12 KSVG lautete:

„7. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§§ 10 und 10a“ ersetzt.“¹⁵⁵

§ 12 KSVG i.F.d. BGBl (1994) I, 1014 lautete:

§ 12

(1) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbstständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für das folgende Kalenderjahr zu melden. Erstattet der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht, kann die Künstlersozialkasse die Höhe des Arbeitseinkommens schätzen.

(2) Erstattet der Zuschußberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren, ist auf Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist.

8. Zweites Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze (BGBl. (2001) I, 1027)

Der Entwurf des zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze sah folgende Änderungen des § 12 KSVG vor:

„11. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens, wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet oder die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Versicherte, deren voraussichtliches Arbeitseinkommen in dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitraum mindestens einmal die in § 3 Abs. 1 genannte Grenze nicht überschritten hat, haben der ersten Meldung nach Ablauf dieses Zeitraums vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen beizufügen.“¹⁵⁶

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Zu Nummer 11 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift erweitert die Befugnis der KSK zur Schätzung des Arbeitseinkommens auf die Fälle, in denen der Versicherte Angaben macht, die in erheblichem Widerspruch zu den von der KSK festgestellten und dem Versicherten bekannten Tatsachen stehen und deshalb unglaubhaft sind.

Zu Buchstabe b

¹⁵⁴ BR-Drs. 756/93, S. 52 (Art. 11 Nr. 7, § 12).

¹⁵⁵ BGBl (1994) I, 1014 (Art. 12 Nr. 7, § 12).

¹⁵⁶ BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 5.

Berufsanfänger, deren Arbeitseinkommen in der Berufsanfängerzeit unter der Geringfügigkeitsgrenze gelegen hat, werden verpflichtet, bei ihrer ersten Meldung nach Ablauf der Berufsanfängerzeit die Höhe ihres voraussichtlichen Arbeitseinkommens anhand vorhandener Unterlagen plausibel zu machen, zum Beispiel durch Verträge oder Vorverträge. Sind solche Unterlagen nicht vorhanden, hat die Künstlersozialkasse nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschätzen, ob das erforderliche Einkommen gleichwohl erreicht wird.¹⁵⁷

Zu erwähnen ist hier der Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich Fink, Dr. Heidi Knake-Werner, Pia Maier, Maritta Böttcher und der Fraktion der PDS, in dem es hieß:

„Der Bundestag wolle beschließen:

[...]

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen des eingeleiteten Gesetzgebungsverfahrens einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Forderungen berücksichtigt:

1. Die bevorstehende Novellierung des KSVG darf keine Verschlechterung bei der sozialen Absicherung der Künstler und Künstlerinnen und Publizisten und Publizistinnen gegenüber der geltenden Rechtslage zur Folge haben. Entsprechende im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Veränderungen sind rückgängig zu machen. Das betrifft besonders

- [...]
- die verschärften Forderungen zum Nachweis einer künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit nach § 12 KSVG
- [...].¹⁵⁸

Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss) wurde zu den Änder-

¹⁵⁷ BR-Drs.729/00 identisch mit BT-Drs. 14/5066, S. 24.

¹⁵⁸ BT-Drs. 14/5086, S. 1-2.

ungen des § 12 KSVG beschlossen: „11. Unverändert“.¹⁵⁹

Der im Bundesgesetzblatt verkündete Wortlaut dieser Änderungen des § 12 KSVG lautete:

„11. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens, wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet oder die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Versicherte, deren voraussichtliches Arbeitseinkommen in dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitraum mindestens einmal die in § 3 Abs. 1 genannte Grenze nicht überschritten hat, haben der ersten Meldung nach Ablauf dieses Zeitraums vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen beizufügen.“¹⁶⁰

§ 12 KSVG i.F.d. BGBl. (2001) I, 1027 lautete:

§ 12

(1) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbstständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für das folgende Kalenderjahr zu melden. Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens, wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet oder die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren. Versicherte, deren voraussichtliches Arbeitseinkommen in dem in § 3

¹⁵⁹ BT-Drs. 14/5792, S. 8 (§ 12).

¹⁶⁰ BGBl. (2001) I, 1027 (Art. 1. Nr. 11, § 12).

Abs. 2 genannten Zeitraum mindestens einmal die in § 3 Abs. 1 genannte Grenze nicht überschritten hat, haben der ersten Meldung nach Ablauf dieses Zeitraums vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen beizufügen.

(2) Erstattet der Zuschußberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren, ist auf Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist.

9. Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) (BGBl. (2004) I, S. 3242)

Die bis dato letzte Änderung des § 12 KSVG erfolgte durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG). Der Entwurf dieses Gesetzes sah folgende Änderung des § 12 KSVG vor:

„5. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.“¹⁶¹

Die Gesetzesbegründung hierzu lautete:

„Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.“¹⁶²

¹⁶¹ BT-Drs. 15/3654, S. 42; siehe auch BR-Drs. 430/04, S. 91-92.

¹⁶² BT-Drs. 15/3654, S. 96; siehe auch: BR-Drs. 430/04, S. 234.

Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss) sollte diese Regelung des Gesetzentwurfs „unverändert“ bleiben.¹⁶³

Der im Bundesgesetzblatt verkündete Wortlaut dieser Regelung lautete:

„5. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.“¹⁶⁴

Der Wortlaut des § 12 KSVG i. F. d. BGBl. (2004) I, S. 3242 lautet:

§ 12

(1) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbstständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr zu melden. Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens, wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet oder die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren. Versicherte, deren voraussichtliches Arbeitseinkommen in dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitraum mindestens einmal die in § 3 Abs. 1 genannte Grenze nicht überschritten hat, haben der ersten Meldung nach Ablauf dieses Zeitraums vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen beizufügen.

(2) Erstattet der Zuschußberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a trotz Aufforderung nicht

¹⁶³ BT-Drs. 15/3824, S. 79-80.

¹⁶⁴ BGBl. (2004) I, S. 3242.

nachkommt. Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahreseinkommens maßgebend waren, ist auf Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahreseinkommen geschätzt worden ist.

Dieser Wortlaut entspricht dem gegenwärtig geltenden Wortlaut des § 12 KSVG.